

Initiativen auf der Tagesordnung der 18. Sitzung des PL

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1985 vom 26.04.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2542 des HA vom 20.06.2024
3. Initiativdrucksache 19/2012 vom 02.05.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2731 des BI vom 04.07.2024
5. Initiativdrucksache 19/2065 vom 07.05.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2830 des VF vom 11.07.2024
7. Initiativdrucksache 19/2073 vom 07.05.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2834 des GP vom 11.07.2024
9. Initiativdrucksache 19/547 vom 23.02.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1797 des BU vom 12.03.2024
11. Initiativdrucksache 19/502 vom 22.02.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1789 des WI vom 14.03.2024
13. Initiativdrucksache 19/567 vom 28.02.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1862 des BI vom 14.03.2024
15. Initiativdrucksache 19/486 vom 21.02.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2049 des HA vom 20.03.2024
17. Initiativdrucksache 19/533 vom 22.02.2024
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2045 des LA vom 20.03.2024
19. Initiativdrucksache 19/548 vom 26.02.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1969 des LA vom 23.04.2024
21. Initiativdrucksache 19/549 vom 26.02.2024
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2050 des HA vom 20.03.2024
23. Initiativdrucksache 19/566 vom 28.02.2024
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1922 des OD vom 18.04.2024
25. Initiativdrucksache 19/568 vom 28.02.2024
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1961 des WK vom 20.03.2024
27. Initiativdrucksache 19/579 vom 29.02.2024
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2046 des LA vom 20.03.2024
29. Initiativdrucksache 19/599 vom 06.03.2024
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2047 des LA vom 20.03.2024
31. Initiativdrucksache 19/624 vom 06.03.2024
32. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/765 des LA vom 20.03.2024
33. Initiativdrucksache 19/673 vom 13.03.2024
34. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1984 des UV vom 11.04.2024
35. Initiativdrucksache 19/675 vom 14.03.2024
36. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1989 des BV vom 19.03.2024
37. Initiativdrucksache 19/720 vom 13.03.2024
38. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2051 des HA vom 20.03.2024
39. Initiativdrucksache 19/743 vom 15.03.2024
40. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1986 des WK vom 10.04.2024
41. Initiativdrucksache 19/800 vom 22.03.2024
42. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1987 des KI vom 10.04.2024

43. Initiativdrucksache 19/813 vom 27.03.2024
44. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2048 des WK vom 10.04.2024
45. Initiativdrucksache 19/814 vom 27.03.2024
46. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/1983 des UV vom 11.04.2024



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller, Roland Magerl, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Martin Huber, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

A) Problem

Durch fehlende Strukturreformen der Bundesregierung sind die meisten bayerischen Kliniken in finanziellen Schwierigkeiten. Vor allem in den letzten zwei Jahren werden es immer mehr Kliniken, deren Existenz bedroht ist. Laut einer Studie der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG) verzeichnen 89 % der Kliniken in Bayern für das Jahr 2023 ein Defizit. Es ist nicht zu übersehen, dass die derzeit angespannte Lage in den bayerischen Krankenhäusern genau aufzeigt, dass jetzt und sofort reagiert werden muss. Es besteht somit eine akute Gefahr für die flächendeckende Gesundheitsversorgung der bayerischen Bevölkerung. Der Freistaat Bayern muss sicherstellen, dass Kliniken zur flächendeckenden medizinischen Versorgung zur Verfügung stehen.

B) Lösung

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind kaum mehr in der Lage, die finanziellen Belastungen selbst zu tragen und können sich nur mittels einer stark erhöhten Kreisumlage zulasten der kreisangehörigen Gemeinden bzw. in den kreisfreien Städten auf Kosten anderer Aufgaben finanzieren.

Daher soll es dem Freistaat Bayern ermöglicht werden, den Fortbestand der Krankenhäuser durch die Vergabe von Krediten zu sichern. Um die Darlehen zu sichern und dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung zu genügen, soll es dem Freistaat Bayern möglich sein, Eigentumsanteile an den geretteten Krankenhäusern zu erwerben.

Langfristig müssen die Finanzierung und das Struktursystem der Krankenhäuser grundlegend überarbeitet werden.

C) Alternativen

Sofortige grundlegende Reform des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenversicherung und Krankenhäuser.

D) Kosten

1 Mrd. €

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

§ 1

Dem Art. 10b des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Abs. 3 bis 8 angefügt:

„(3) ¹Der Freistaat Bayern kann den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zur Deckung der Kosten eines defizitären Krankenhauses, welches im bayerischen Krankenhausplan enthalten ist, Darlehen gewähren. ²Der Freistaat Bayern muss die Kredite gewähren, wenn ansonsten eine Einstellung des Krankenhausbetriebs und eine Gefährdung der angemessenen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung droht. ³Dem Freistaat Bayern sind umfassende Kontroll- und Weisungsrechte einzuräumen. ⁴Für die Sicherung der Zweckbindung der Darlehen und Nebenbestimmungen gilt Art. 18 BayKrG entsprechend. ⁵Die Sicherung der Darlehen hat vorzugsweise durch Eigentumsanteile an den Krankenhäusern zu erfolgen.

(4) ¹Im Falle von Krankenhäusern in Privatrechtsform müssen die Darlehen zusätzlich eine Option auf Umwandlung in Kapital- oder sonstige Eigentumsanteile enthalten. ²Die Eigentumsoptionen sollen derart ausgestaltet werden, dass der Freistaat Bayern lediglich Kapital- oder Eigentumsanteile mit beschränkter Haftung erwirbt.

(5) ¹Im Falle einer besonderen finanziellen Notlage der Darlehensnehmer können die Darlehens- und Zinszahlungen unbefristet gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. ²Die Stundung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Für die Krankenhäuser der nicht kreisfreien Gemeinden und der Bezirke gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend.

(7) ¹Darlehen können nach den Maßgaben der Abs. 3 und 4 auch an Betreiber privater Krankenhäuser gewährt werden. ²Die Darlehen müssen in diesem Fall durch die Eigentumsanteile der Eigentümer an den betreffenden Krankenhäusern gesichert werden.

(8) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Vergabekonditionen und Weiteres durch Verordnung zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die fehlende Strukturreform der Bundesregierung führt zur aktuellen finanziellen Notlage des Krankenhausbetriebs und gefährdet die flächendeckende Gesundheitsversorgung der bayerischen Bevölkerung. Ohne sichernde Maßnahmen droht eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Krankenhäuser oft die einzige medizinische Anlaufstelle sind.

Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind zurzeit nicht in der Lage, die finanziellen Belastungen allein zu tragen. Daher ist es erforderlich, dass der Freistaat Bayern einschreitet und finanzielle Unterstützung bereitstellt, um den Fortbestand der Krankenhäuser zu sichern.

Die Einrichtung eines Finanzierungssystems zur Unterstützung von Krankenhäusern ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass unsere Gesundheitseinrichtungen die erforderlichen Ressourcen erhalten, um qualitativ hochwertige Versorgung zu bieten. Diese Initiative zielt darauf ab, den finanziellen Druck auf den Betrieb der Krankenhäuser zu verringern und ihnen dabei zu helfen, ihre laufenden Betriebskosten zu decken.

Durch diesen Mechanismus zur Vergabe von Darlehen kann der Freistaat Bayern sicherstellen, dass alle staatlichen Krankenhäuser nicht nur finanziell stabil sind, sondern auch in der Lage sind, die bestmögliche Versorgung für unsere Bürger bereitzustellen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Gesundheitsinfrastruktur zu stärken und die Qualität der Gesundheitsversorgung in unserer Region langfristig zu sichern.

Die zurzeit geltenden Vorschriften des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes haben in der Praxis versagt. Zahlreiche Landkreise planen die Stilllegung von Krankenhäusern.

Da es sich vorliegend um ein strukturelles Problem des bayerischen bzw. deutschen Gesundheitssystems handelt, soll es dem Freistaat Bayern auch ermöglicht werden (langfristig) die Krankenhäuser wieder direkt zu betreiben. Ein erster Schritt hierzu wäre der Erwerb von Eigentumsanteilen an defizitären Krankenhäusern. Um dem Prinzip der sparsamen Haushaltsführung zu genügen, dürfte dies verfassungsrechtlich sogar notwendig sein. Anstatt Krankenhäuser einfach mit Steuergeldern zu subventionieren, schafft sich der Freistaat Bayern hiermit eine Anwartschaft auf einen tatsächlichen Wert.

Das hier gewählte System der Darlehensvergabe hat gegenüber einem reinen Zuschuss oder Investitionshilfen auch den Vorteil, dass die Krankenhäuser angehalten werden, langfristig wirtschaftlich zu planen und zu arbeiten. Zudem verhindern die Darlehen, dass (wie so oft im öffentlichen Bereich) versucht wird, ein Problem einfach nur mit mehr Geld zu lösen, obwohl eine grundlegende Reform notwendig wäre.

Das Gesundheitssystem arbeitet bereits defizitär. Offensichtlich ist die jetzige Form der unkontrollierten Selbstverwaltung nicht zielführend. Daher muss die Vergabe der Darlehen auch an Kontrolle und Weisungsrecht des Freistaates Bayern gegenüber den Krankenhäusern gekoppelt sein. Im Falle von privatwirtschaftlich organisierten Krankenhäusern kann dies durch einen Vertrag erfolgen. Die näheren Bestimmungen obliegen den Ausführungen einer Ministerialverordnung.

Private Krankenhäuser spielen eine wichtige Rolle im Gesundheitssystem, und es ist wichtig, dass sie finanziell stabil sind und hochwertige Versorgungsdienste anbieten können. Gleichzeitig ist es jedoch notwendig, sicherzustellen, dass staatliche Mittel nicht verschwendet werden und die Krankenhäuser ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen können.

Ferner bietet die Möglichkeit, dass ein privates Krankenhaus in staatliches Eigentum übergeht, eine Absicherung, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel geschützt sind und die Kontinuität der Gesundheitsversorgung gewährleistet ist.

Das hier dargelegte Darlehenssystem zur finanziellen Sicherstellung der flächendeckenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Reform des Krankenhauswesens dar.

Der Gesetzentwurf stellt eine Übergangslösung dar, bis eine tragfähige Reform des Krankenhauswesens beschlossen und durchgeführt werden kann.

Alternativ auf eine Reform auf Bundesebene zu warten, kommt in Anbetracht der erheblichen Gefahr für die Bevölkerung in Form des Ausfalls der Gesundheitsversorgung nicht in Betracht.

Der Gesetzentwurf ändert nichts an der Notwendigkeit einer allgemeinen Reform des Gesundheitssystems. Insbesondere das Krankenhaussystem bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Die Fokussierung auf gewinnorientierte Krankenhäuser sowie der Trend zur Privatisierung der Krankenhäuser müssen grundlegend hinterfragt werden.

Die Mittel für die Darlehen sollen aus dem bayerischen Staatshaushalt bereitgestellt werden und sollen den betroffenen Krankenhäusern zusätzliche finanzielle Hilfen zur Verfügung stellen, um ihre Betriebskosten zu decken und ihre finanzielle Stabilität zu verbessern. Die Verwendung dieser Mittel soll streng überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie effektiv und transparent eingesetzt werden, um die langfristige Leistungsfähigkeit und Qualität der Gesundheitsversorgung in Bayern zu erhalten.

Die Rettung der bayerischen Krankenhäuser wird mit einer erheblichen Belastung für den bayerischen Staatshaushalt einhergehen. Aktuelle Berechnungen gehen von einem Bedarf von ca. 1 Mrd. € pro Jahr aus. Bezüglich einer möglichen Finanzierung wird auf die Drs. 19/1758 verwiesen.

B) Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Art. 10b Abs. 3

Dieser Darlehensmechanismus soll dazu dienen, gezielt Krankenhäuser zu unterstützen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden und von Betriebsschließung bedroht sind. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Freistaat Bayern (welchen ein erhebliches finanzielles Risiko trifft) auch in der Lage ist, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren und zu lenken.

Hierzu wird grundsätzlich auf die Regelungen des Bayerischen Krankenhausgesetzes verwiesen. Es wird jedoch klargestellt, dass die Kontroll- und Weisungsrechte des Freistaates Bayern hier weitergehen müssen.

Wie sich an der katastrophalen Lage der bayerischen Krankenhauslandschaft zeigt, war das System aus bloßen Investitionen und mäßiger Kontrolle mit Zielvorgaben ungenügend.

Zu Art. 10b Abs. 4

Die meisten Krankenhäuser in Bayern werden inzwischen in privatwirtschaftlicher Form als kommunale Unternehmen von den Landkreisen betrieben. Insoweit bietet es sich an, die gesetzlichen Bestimmungen gleich für diese Begebenheiten auszuformulieren, insbesondere da es den Mechanismus zur Sicherung der Darlehen und zum Erwerb von Eigentumsanteilen an den Krankenhäusern wesentlich begünstigt.

Zu Art. 10b Abs. 5

Der katastrophale Zustand unseres Gesundheitssystems macht es nötig, auch für den Fall, dass die Krankenhäuser bzw. die Landkreise die Kredite nicht mehr bedienen können, eine gesetzliche Bestimmung zu schaffen, um eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung auszuschließen.

Zu Art. 10b Abs. 6

Auch nicht kreisfreien Gemeinden ist der Betrieb von Krankenhäusern möglich (vergleiche Art. 38 der Verfassung, Art. 25 BayKrG), daher muss auch diese Variante vom Gesetz abgedeckt werden. Dasselbe gilt für die (Spezial-)Krankenhäuser in den Händen der Bezirke als dritte kommunale Ebene.

Zu Art. 10b Abs. 7

Aufgrund der fehlgeleiteten Privatisierungsbewegung befinden sich inzwischen zahlreiche für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Krankenhäuser in privater Hand. Da das Gesetz flächendeckend die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherstellen soll, sind diese entsprechend in die Regelungen aufzunehmen.

Zudem wird durch die Eigentumsoptionen der erste Schritt gegangen, um die fehlgeleitete Privatisierung des Krankenhausbetriebs rückabzuwickeln.

Zu Art. 10b Abs. 8

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird eine Verordnung (insbesondere die genauen Voraussetzungen der Kreditvergabe und -sicherung) ausformulieren. Zudem obliegt es dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, Maß und Umfang der Kontrolle und Weisungsrechte für eine Darlehensvergabe zu bestimmen.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/1985

zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Winhart**
Mitberichterstatter: **Patrick Grossmann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 12. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: Ablehnung
- Ablehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Bislang müssen Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Fachoberschulen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Externenprüfungen teilnehmen, welche vielfach an Mittelschulen erfolgen und diese belasten, obwohl die Stundentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben ermöglicht und die Berufliche Oberschule den Erwerb des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse der Berufsoberschule bereits für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung vorsieht.
- Für die Schulbedarfsplanung sind die Kommunen auf die Möglichkeit einer – nicht adressscharfen – geografischen Analyse der Schülerbestandsdaten angewiesen. Die gesetzlich definierten Erhebungsmerkmale der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b Abs. 6, Abs. 3 BayEUG) lassen eine solche Analyse nur anhand der Gemeindekennziffer zu. Große Kommunen benötigen für die Planung innerhalb ihres Gemeindegebiets differenziertere geografische Angaben. Daher werden derzeit zusätzlich zur Amtlichen Schulstatistik Erhebungen mit überschneidenden Merkmalen durchgeführt, die Zusatzaufwand für Schulen und Kommunen bedeuten.
- Im BayEUG und Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) ist bereits die Möglichkeit der Erstbesuchung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, in gesonderten Klassen oder Unterrichtsgruppen (etwa in Deutschklassen bzw. Brückenklassen) geregelt. Soweit diese Klassen und Unterrichtsgruppen an Wahlschulen eingerichtet werden, ist die Klarstellung erforderlich, dass deren Besuch nicht den sonst für Wahlschulen geltenden Bestimmungen unterliegt.
- Bislang gibt es auf Ebene des BayEUG keinen Gleichklang der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals.
- Die Qualitätsagentur gehört organisatorisch zum Landesamt für Schule (LAS). Das Profil des LAS als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) soll jedoch geschärft werden.
- Während der technischen Umsetzung im Rahmen einer gestuften Einführung des Verfahrens „Amtliche Schulverwaltung/Amtliche Schuldaten“ (sog. ASV-/ASD-Neuverfahren) ist eine Rechtsgrundlage noch bis zum Abschluss des bisherigen Verfahrens (sog. ASD-Altverfahren) erforderlich.

B) Lösung

- Aufgrund der Stundentafel der Integrationsvorklasse und den einschlägigen KMK-Rahmenvorgaben soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) um eine Vorschrift ergänzen zu können, die künftig bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklasse an der Fachoberschule die Verleihung eines mittleren Schulabschlusses ermöglicht.
- In der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b BayEUG) wird für Schülerinnen und Schüler als zusätzliches geografisches Merkmal die Zuordnung zu einer Teilfläche einer Rasterkarte (geografische Gitterzelle, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes – BStatG) ergänzt, die präzisere Daten für die örtliche Schulbedarfsplanung liefert als die Gemeindekennziffer, aber Adressdaten oder exakte Standortdaten von Einzelpersonen, wie bisher, von den Erhebungsmerkmalen der Amtlichen Schulstatistik ausnimmt. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt auch bei den Rechtsgrundlagen des automatisierten Verfahrens zur Unterstützung der Schulen bei Anmeldungen und Schulwechselprozessen (Art. 85a BayEUG).
- Die besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG werden in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nach den Pflichtschulen explizit auch bei der Wahl des schulischen Bildungswegs aufgenommen. Damit ist klar, dass Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, den Unterricht in diesen Klassen/Unterrichtsgruppen besuchen müssen und ihre Wahlmöglichkeiten bezüglich des schulischen Bildungswegs auch insoweit eingeschränkt sind.
- Die Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit werden künftig bei sämtlichen Gruppen der an Schulen tätigen Personen ausdrücklich im Gesetz niedergelegt.
- Die Qualitätsagentur, die für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, wird in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingegliedert. Durch die Gesetzesänderungen in Art. 113b Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11, Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 117 Abs. 2 BayEUG werden die im Gesetz bisher dem LAS zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben der Qualitätsagentur nun dem ISB zugewiesen.
- Zur Ermöglichung der Erhebung während des benötigten Übergangszeitraums wird die Rechtsgrundlage für das sog. ASD-Altverfahren verlängert.

Der Gesetzentwurf nimmt alle erforderlichen Rechtsänderungen im BayEUG vor. Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

1. Kosten für den Staat

Keine

2. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Schülerinnen und Schüler können den mittleren Schulabschluss erwerben
 1. im Rahmen einer Vorklasse, wenn sie über den Abschluss der Mittelschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, oder
 2. im Rahmen einer Integrationsvorklasse, wenn sie die Voraussetzungen für deren Besuch erfüllen.“
2. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Berufsoberschule“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschule“ ersetzt.
3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtschulen“ die Wörter „oder besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.
4. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 60a Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. In Art. 60 Abs. 4 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Art. 60a Abs. 2 gelten“ ersetzt.
6. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Adressdaten“ die Wörter „ , einschließlich der zugehörigen geografischen Gitterzelle“ eingefügt.
7. Art. 113b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gemeindekennzahl“ die Wörter „ , geografische Gitterzelle“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 werden jeweils die Wörter „Landesamts für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
8. In Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
9. In Art. 117 Abs. 2 wird das Wort „ , Schulqualität“ gestrichen.

10. Art. 120 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a sowie Art. 89 entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studien- und Schulordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

11. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Dauer der vollständigen Überleitung der Daten an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung und zu diesem Zweck, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, ist auch das Landesamt für Schule noch zur Verarbeitung der für die Aufgaben nach Art. 113b Abs. 10 und 11 sowie Art. 113c Abs. 2 und 3 notwendigen personenbezogenen Daten berechtigt.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 125 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 31. Juli 2024]** in Kraft.

Begründung:**I. Allgemein:**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Zu nennen sind hier insbesondere die Ermöglichung des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses durch den Besuch von Integrationsvorklassen an Fachoberschulen, die Erweiterung der Rechtsgrundlage im Hinblick auf ein weiteres Merkmal bei ASV/ASD, die gesetzliche Verankerung des Gleichklangs der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals sowie die Verlängerung der Rechtsgrundlage für das sog. ASD-Altverfahren bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

II. Im Einzelnen:**Zu § 1 Nr. 1 – Art. 16 BayEUG:**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können sich in eigenen Integrationsvorklassen an Fachoberschulen auf den Besuch der Fachoberschule u. a. durch intensiven Spracherwerb in Deutsch vorbereiten. Der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ist nicht Voraussetzung für den Eintritt in die Integrationsvorklasse, wenn dieser aufgrund der Besonderheiten in der Bildungsbiographie nicht vorher erworben werden konnte. Für den nachfolgenden Besuch der Fachoberschule ist der mittlere Schulabschluss, der von inländischen Schülerinnen und Schülern durch den Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder Wirtschaftsschule regulär erworben werden kann, aber Zulassungsbedingung. Bisher nehmen die Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Externenprüfungen zum mittleren Schulabschluss teil, häufig an Mittelschulen, die durch den Prüfungsaufwand erheblich belastet werden. Da die Stundentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben ermöglicht und die Berufliche Oberschule den Erwerb des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse bereits Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ermöglicht, soll die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) geändert werden, um künftig bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklasse einen mittleren Schulabschluss verleihen zu können. Dazu ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 1 Nr. 2 – Art. 25 BayEUG:

Folgeänderung zur Änderung des Art. 16 Abs. 5 Satz 2 BayEUG: Der mittlere Schulabschluss kann künftig nicht nur an der Berufs-, sondern auch an der Fachoberschule als Abteilung der Beruflichen Oberschule erworben werden.

Zu § 1 Nr. 3 – Art. 44 BayEUG:

Die Erstbeschulung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, in gesonderten Klassen und Unterrichtsgruppen (wie derzeit etwa Brückenklassen oder Deutschklassen) erfolgt auf Grundlage von Art. 36 Abs. 3 Satz 5, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG sowie Art. 7 BayIntG i. V. m. der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und den jeweiligen Schulordnungen. Durch die Aufnahme der besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache bei schulartübergreifenden Beschulungsmodellen kein Wahlrecht haben. Die Zuordnung nach Schulen und Schularten erfolgt aufgrund organisatorischer Vorgaben der zuständigen Stellen der Schulverwaltung und lässt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und Übertrittsregelungen unberührt: Aus der Zuordnung erfolgt mithin keine Berechtigung für den späteren Besuch

der jeweiligen Schulart. Die Einzelheiten werden weiterhin auf Ebene der Schulordnungen geregelt.

Zu § 1 Nr. 4 – Art. 59 BayEUG:

Änderungen in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa) und Abs. 2 (§ 1 Nr. 4 Buchst. b):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen:

- Art. 114 BayEUG umfasst nur fünf Absätze, weshalb der Verweis in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 BayEUG entsprechend gekürzt werden kann.
- Der Verweis in Art. 59 Abs. 2 Satz 6 BayEUG muss sich auf Satz 4 beziehen.

Anfügung von Art. 59 Abs. 1 Satz 4 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb):

Mit der Anfügung von Satz 4 erfolgt künftig auf Gesetzesebene ein Gleichklang dahingehend, dass Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals (Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal, sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal) explizit im Gesetz genannt werden. Bislang war dies lediglich in Art. 60a BayEUG für sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal der Fall.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Lehrkraft erfolgt im Rahmen der bestehenden beamten- und disziplinarrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren nach den dortigen Maßstäben. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine Weiterbeschäftigung außerhalb des Aufgabenbereichs einer Lehrkraft dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber generell noch zumutbar ist.

Zu § 1 Nr. 5 – Art. 60 BayEUG:

Vergleiche die Ausführungen zur Änderung in Art. 59 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 6 – Art. 85a BayEUG:

Die Einfügung des Merkmals „geografische Gitterzelle“ steht im Zusammenhang mit der nachfolgenden Änderung des Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG. Wohnortdaten der Schülerinnen und Schüler auf Ebene der Gemeindekennzahl sind insbesondere in größeren Städten für die Schulbedarfsplanung und für die Bestimmung eines im Rahmen des Startchancenprogramms notwendigen Sozialindex nicht ausreichend. Die Ergänzung einer Rasterkartenzuordnung, also der Zuordnung zu sog. geografischen Gitterzellen, d. h. Daten, aus denen sich die Zugehörigkeit der Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers zu einer vorher definierten Fläche ergibt, erlaubt die statistische Verarbeitung planungsrelevanter Standortdaten im erforderlichen Umfang und vermeidet zugleich das Reidentifizierungsrisiko, das mit der Verarbeitung von Adressdaten verbunden wäre. Bei der Größe der Gitterzellen wird unter Beachtung der fachlichen Zielsetzung dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen. Durch die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals wird der Aufwand der Verarbeitung des neuen Merkmals minimiert und die Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden bei verschiedenen Planungsaufgaben unterstützt. Die Begrifflichkeit knüpft an § 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) an.

Bei der Größe der Gitterzellen wird unter Beachtung der fachlichen Zielsetzung dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen; nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt die Mindestgröße bei 100 m auf 100 m.

Für die Schulen und Kommunen entsteht keinerlei Aufwand, da die geografischen Gitterzellen in ASD (nach derzeitigem Stand) über einen Dienst des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) automatisch aus bereits vorhandenen Daten berechnet und zur Verfügung gestellt werden; Erhebungen der Schulen bzw. weitere Erfassungen an den Schulen sind daher nicht erforderlich.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a – Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG:

Hinsichtlich der Einfügung des Merkmals „geografische Gitterzelle“ wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 6 verwiesen.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. b, Nr. 8 und Nr. 9, Nr. 11 – Art. 113b Abs. 10 und 11, Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 117 Abs. 2, Art. 122 Abs. 6 BayEUG:

Das Profil des LAS als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des StMUK wird geschärft. Hierzu wird die Qualitätsagentur, die insbesondere für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, organisatorisch aus dem LAS ausgegliedert und in das ISB eingegliedert.

Die Migration der für die Schulstatistik und -evaluation erforderlichen Daten kann nicht in der juristischen Sekunde der Übernahme der Aufgaben durch das ISB erfolgen. Die Übergangsvorschrift Art. 122 Abs. 6 BayEUG verschafft dem LAS die Grundlage, die für die Migration der Daten notwendigen Datenverarbeitungen vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 10 – Art. 120 BayEUG:**Zu Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. bb:**

Der Begriff „Studienordnung“ wird aufgrund der bereits erfolgten Änderung der Bezeichnung „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO)“ in „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ und der ebenso zeitnah beabsichtigten entsprechenden Änderung der Bezeichnung „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)“ im Wege einer insgesamt geplanten Neufassung derselbigen durch den passenderen Begriff „Ausbildungsordnung“ ersetzt.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Für die Einführung anderer Schularten – wie die beiden Staatsinstitute – bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche mit Art. 120 BayEUG gegeben ist. Die bereits bisher in Art. 120 Abs. 4 Satz 1 BayEUG enthaltene Verweiskette enthält insoweit einerseits Ermächtigungsgrundlagen (vgl. beispielweise Art. 26 Abs. 1 – Errichtung und Auflösung, Art. 45 Abs. 1 – Lehrpläne, Studentafel, Art. 89 – Ausgestaltungsmöglichkeiten durch Schulordnungen), welche für entsprechende Regelungen in den Ausbildungsordnungen der Staatsinstitute erforderlich sind, und andererseits Vorschriften mit wesentlichen Grundstrukturen eines für die beiden Staatsinstitute ebenfalls vorgesehenen Schulbetriebs (vgl. beispielweise Art. 5 – Schuljahr, Ferien, Art. 30 – Unterricht, Art. 52 – Leistungsbewertung, Art. 58 – Lehrerkonferenz).

Die Verweiskette ist aufgrund bislang darin nicht nachvollzogener Änderungen im BayEUG an mehreren Stellen anzupassen.

Im Einzelnen:

- Art. 5 Abs. 1 und 2: Da Art. 5 um einen Abs. 3 ergänzt wurde, der für die Staatsinstitute keine Relevanz hat, ist der Verweis auf den bisherigen Regelungsinhalt der Abs. 1 und 2 zu begrenzen.
- Art. 62 Abs. 9 (statt Abs. 8): Bei einer vorherigen Änderung des BayEUG wurde die für die Staatsinstitute relevante Regelung von Abs. 8 in Abs. 9 übernommen, sodass der Verweis entsprechend anzupassen ist.
- Art. 86 Abs. 1 Satz 5: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei von den Staatsinstituten nach den Ausbildungsordnungen zulässigen Ordnungsmaßnahmen zu beachten, sodass auch auf Satz 5 verwiesen wird.
- Art. 86 Abs. 2: Da Ordnungsmaßnahmen (auch solche der Staatsinstitute) einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wird zunächst vollumfänglich auf die entsprechende Anwendung des in Abs. 2 enthaltenen Katalogs der im schulischen Bereich grundsätzlich zulässigen Ordnungsmaßnahmen sowie deren jeweiligen Voraussetzungen verwiesen; die jedoch für die Staatsinstitute hieraus zulässigen Ordnungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Ausbildungsordnungen festzusetzen (vgl. hierzu Art. 120 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 21 ZAPO-F I bzw. § 29 FöISO).
- Art. 86 Abs. 3: Neben Nr. 1 finden auch die Nrn. 2 und 5 auf die Staatsinstitute entsprechend Anwendung.

- Art. 88 Abs. 2 Nr. 2: Eine Zuständigkeitsregelung für die auch an den Staatinstituten zulässige Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs. 2 fehlte bislang.
- Art. 88 Abs. 7: Durch den Verweis auf diese sowohl für Ordnungs- als auch für Sicherungsmaßnahmen geltende Formvorschrift kann zukünftig auf die in den Ausbildungsordnungen vorhandenen Regelungen, dass alle Ordnungsmaßnahmen schriftlich zu treffen sind (vgl. § 21 Abs. 5 ZAPO-F I bzw. § 29 Abs. 5 FöISO), verzichtet werden.
- Art. 88 Abs. 8: Die Regelung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben, ist auch bei den Staatinstituten notwendig.
- Art. 113b: Die Vorschrift enthält detaillierte Regelungen eigens für die beiden Staatinstitute (vgl. Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 2 Nr. 2), sodass auf den Verweis verzichtet werden kann.
- Da der Wortlaut der in der Verweiskette aufgeführten Regelungen aufgrund struktureller Besonderheiten der beiden Staatinstitute nicht immer 1:1 passt (beispielsweise gibt es hier weder Schulforum noch Elternbeirat, statt der Schülervvertretung gibt es eine Studierendenvertretung), können diese hier auch nur entsprechend gelten. Ggf. notwendige (begriffliche) Präzisierungen enthalten die jeweiligen Ausbildungsordnungen (vgl. hierzu auch § 3 ZAPO-F I).

Zu § 2 – Art. 125 BayEUG:

Derzeit ist das ASV/ASD-Neuverfahren an knapp über 5 000 Schulen 18 verschiedener Schularten mit über 1,5 Mio. Schülerinnen und Schülern und rund 135 000 Lehrkräften eingeführt (Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Realschulen, Abendrealschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Grundschulen, Mittelschulen, Schulartunabhängige Orientierungsstufe, Integrierte Gesamtschulen, Freie Waldorfschulen, Förderzentren, Schulen für Kranke, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung).

Aufgrund der hohen Komplexität des Verfahrens erfolgt die Einführung nach Schularten getrennt. Als weiterer Schritt wird im aktuellen Schuljahr das ASV/ASD-Neuverfahren nach dem erfolgreichen Parallelbetrieb an 40 Fachschulen, Fachakademien und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie den entsprechenden Regierungen im vergangenen Schuljahr nun an allen Fachschulen und Fachakademien (ohne Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – StMELF) sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (zusammen 340 Schulen) eingeführt.

Für die Einführung des Neuverfahrens an den ca. 760 Schulen der derzeit noch im Altverfahren verbliebenen beruflichen Schul- und Förderschularten (Fach- und Berufsoberschulen, Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens zur sonderpädagogischen Förderung sowie Fachschulen und Fachakademien im Geschäftsbereich des StMELF) sieht das aktuelle Einführungsszenario weitere zwei Chargen und deren sukzessive Produktivsetzung mit jeweils vorgeschaltetem Parallelbetrieb vor. Die endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt der jeweiligen Produktivsetzung wird auf Basis der im jeweiligen Parallelbetrieb gewonnenen Erkenntnisse getroffen.

Der Abschluss der vollständigen Einführung des ASV/ASD-Neuverfahrens an allen Schularten (einschl. der Schulen im Geschäftsbereich des StMELF) ist derzeit für das Schuljahr 2027/2028 geplant.

Solange jedoch auch nur eine Schule im Altverfahren liefert, ist aus Datenschutzgründen die Aufrechterhaltung der alten Rechtsgrundlage erforderlich. Deshalb soll zur Absicherung der im Schuljahr 2028/2029 nach aktueller Planung erstmalig für alle Schularten (einschl. der Schulen im Geschäftsbereich des StMELF) ausschließlich im Neuverfahren durchgeführten amtlichen Schulstatistik der Übergangszeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 verlängert werden.

Zu § 3 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2024 in Kraft treten. Abweichend hiervon soll § 2 bereits zum 31. Juli 2024 in Kraft treten, um so das derzeit vorgesehene Außerkrafttreten des Art. 122 Abs. 4 BayEUG zu verschieben.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/2012

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatter: **Oskar Atzinger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 4. Juli 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. In § 1 werden die Wörter „das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ ersetzt.
 2. In § 1 Nr. 11 wird das Wort „Institut“ durch das Wort „Staatsinstitut“ ersetzt.
 3. In den Platzhalter von § 3 Satz 1 wird als Datum der 1. August 2024 und in den Platzhalter von § 3 Satz 2 wird als Datum der 31. Juli 2024 eingesetzt.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Ilse Aigner, Petra Guttenberger, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Nach bisheriger Rechtslage im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) wählt der Landtag jeweils nach seinem Zusammentritt fünfzehn weitere (nicht-berufsrichterliche) Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß der Grundsätze des Verhältniswahlrechts. In Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (§ 48 in entsprechender Anwendung) bedeutet dies, dass jede Fraktion im Landtag eine den Stärkeverhältnissen entsprechende Zahl an weiteren Mitgliedern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern vorschlägt. Diese Vorschläge bedürfen dann der Wahl durch die Vollversammlung des Landtags. Ein Einfluss auf die personellen Vorschläge einzelner Fraktionen steht der Vollversammlung des Landtags nicht zu. Diese kann die vorgeschlagenen Personen lediglich wählen oder nicht wählen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Probleme können dann entstehen, wenn der Landtag nicht die erforderliche Zahl von fünfzehn weiteren Mitgliedern sowie die gleiche Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern wählt. Dann fehlt die Grundlage für den vom Berufsrichterplenum zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan des Verfassungsgerichtshofs, der Bestimmungen über die Bildung und Besetzung von Spruchgruppen, die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung enthält (Art. 3 Abs. 6, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 VfGHG i. V. m. § 1 der Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs).

Das Berufsrichterplenum des Verfassungsgerichtshofs wäre in einem solchen Fall gezwungen zu entscheiden, wie eine nicht vollständige Wahl des Landtags im Geschäftsverteilungsplan umzusetzen wäre. Jede dieser Entscheidungen wäre erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt, die sich auch auf die rechtssichere Entscheidung in den verfassungsgerichtlichen Verfahren auswirken können. Entscheidungen in gemischten Spruchgruppen aus berufs- und nicht-berufsrichterlichen Mitgliedern wären mit dem Risiko einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht behaftet, die auf die Rüge eines Verstoßes gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter gestützt werden könnte. Da ein Gericht die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung von Amts wegen zu prüfen hat, wenn Anlass hierfür besteht (vgl. BVerfG vom 8.4.1997 BVerfGE 95, 322/330; vom 19.6.2012 BVerfGE 131, 230/233; vom 1.3.2016 BVerfGE 142, 5 Rn. 7; vgl. auch BGH vom 11.1.2012 – 2 StR 346/11 – juris Rn. 8 if.), bestünde auch die Gefahr, dass sich eine zur Entscheidung berufene gemischte Spruchgruppe für fehlerhaft besetzt erklärte mit der Folge, dass deren Rechtsprechungstätigkeit vollständig zum Erliegen käme.

Die Parlamentswirklichkeit könnte also nach aktueller Rechtslage dazu führen, dass für die Bürgerinnen und Bürger das Recht auf den gesetzlichen Richter nicht gewährleistet ist, und damit die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs gefährdet wird.

B) Lösung

Durch Änderung des Art. 4 Abs. 2 VfGHG wird ein neuer, rechtssicherer Modus für die Wahl der fünfzehn weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter eingeführt.

Das Vorschlagsrecht für diese Personen bleibt dabei beim Landtag. Gewählt wird über Vorschlagslisten, getrennt nach Vorschlägen der Fraktion bzw. der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen (Regierungsfraktion bzw. Regierungsfractionen), und Vorschlägen der Fraktionen der Opposition. Dabei kann jede Fraktion so viele weitere Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorschlagen, wie über die jeweilige Liste zu wählen sind. Damit wird sichergestellt, dass weiterhin dem Stärkeverhältnis von Regierungsfractionen und Opposition Rechnung getragen wird. Es ist damit ausgeschlossen, dass die Parlamentsmehrheit nur von ihr vorgeschlagene Personen wählt. Es ist dadurch immer eine Anzahl von der Opposition vorgeschlagener Personen zu wählen, die dem Stärkeverhältnis im Landtag entspricht. Dieses Stärkeverhältnis im Landtag wird also auch in der Zusammensetzung der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs abgebildet.

Des Weiteren stehen der Vollversammlung des Landtags mehr Wahlvorschläge zur Verfügung, sodass das Risiko einer Wahl einer nicht ausreichenden Anzahl von Personen effektiv minimiert wird.

Diese Regelung stellt die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs und die Rechtssicherheit in Bezug auf seine Besetzung sowie die Entscheidungen seiner entsprechenden Spruchkörper sicher.

C) Alternativen

Es bestehen keine gleichwertigen Alternativen, die gleichermaßen der Abbildung des Stärkeverhältnisses von Regierungsfractionen und Opposition sowie den Anforderungen an Transparenz und Offenheit des Wahlvorgangs im Landtag genügen.

D) Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Art. 73a Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden getrennt voneinander vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt über jeweils zwei Vorschlagslisten gewählt. ²Für die erste Wahlliste für weitere Mitglieder sind Fraktionen vorschlagsberechtigt, die die Staatsregierung stützen. ³Dabei bemisst sich die Zahl der über die erste Wahlliste zu wählenden weiteren Mitglieder nach dem gemeinsamen Anteil der Sitze der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Sitze im Landtag, wobei Zahlenbruchteile mit oder über 0,5 auf die darüberliegende ganze Sitzzahl aufgerundet, solche unter 0,5 auf die darunterliegende ganze Sitzzahl abgerundet werden. ⁴Das Vorschlagsrecht für die zweite Wahlliste für die verbliebenen weiteren Mitglieder steht den übrigen Fraktionen zu. ⁵Jede Fraktion kann höchstens so viele Vorschläge unterbreiten, wie weitere Mitglieder über diese Wahlliste zu wählen sind. ⁶Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder über die jeweilige Liste zu wählen sind, wobei Kumulierung mehrerer Stimmen nicht zulässig ist. ⁷Zur Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. ⁸Im Falle von Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Wahl oder Nichtwahl als weiteres Mitglied entscheidend ist. ⁹Für die Wahl der Vertreter gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

In Art. 4 Abs. 2 VfGHG wird ein neues Verfahren für die Wahl der weiteren nicht-berufsrichterlichen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch den Landtag verankert.

Zukünftig wird über Listen gewählt:

- Eine Liste für weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Fraktion bzw. der Fraktionen gewählt werden, die die Staatsregierung stützt bzw. stützen (Regierungsfaktionen);
- Eine Liste für weitere Mitglieder, die auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden, die die Staatsregierung nicht stützen (Opposition);
- Eine Liste für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf Vorschlag der Regierungsfaktionen gewählt werden;
- Eine Liste für Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die auf Vorschlag der Opposition gewählt werden.

Dadurch wird in Zukunft das Stärkeverhältnis zwischen Regierungsfractionen und Opposition bei den nicht-berufsrichterlichen Mitgliedern abgebildet sein.

Die Zahl der Personen, die über die jeweiligen Listen der Regierungsfractionen bzw. der Opposition zu wählen sind, bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis von Regierungsfractionen und Opposition im Landtag, wobei bei Bruchteilen die Prinzipien der kaufmännischen Rundung zur Anwendung kommen.

Für die Listen der Opposition kann jede Fraktion der Opposition so viele Wahlvorschläge unterbreiten, wie insgesamt Positionen über die jeweilige Liste zu wählen sind. Das gilt entsprechend für die Fraktionen, die die Staatsregierung stützen.

Gewählt sind die Personen, die auf ihrer Liste jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sind beispielsweise über die Liste der Opposition fünf weitere Mitglieder zu wählen, so sind die fünf Personen gewählt, die auf der Oppositionsliste aufgeführt sind und die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern der gleichen Liste mit der gleichen Stimmenzahl notwendig.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/2065

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Alfred Grob, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 19/2725

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 19/2065)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, das folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „Das Gesetz“ und das Wort „gefasst“ durch das Wort „geändert“ ersetzt.
2. Nach dem Einleitungssatz werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

1. „Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:“
3. Der bisherige Wortlaut des neu gefassten Art. 4 Abs. 2 wird der Nr. 2 angefügt.
4. Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:
 3. Dem Art. 5 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs ist im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) bis zum Ablauf seiner Wahlperiode nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeschoben, wenn er die Altersgrenze nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayRiStAG vor dem Ende seiner Wahlperiode erreicht und er dies in der schriftlichen Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl (Art. 6 Abs. 2) beantragt hat. ⁵Art. 7 Abs. 2 BayRiStAG bleibt unberührt.“
 4. Vor Art. 57 wird folgender Art. 56 eingefügt:

„Art. 56
Übergangsregelung

¹Abweichend von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayRiStAG ist für den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, der bereits vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** gewählt worden ist, im richterlichen Hauptamt der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ende der Wahlperiode hinausgeschoben, wenn er dies beantragt. ²Hierüber ist der Landtag zu unterrichten.“
 5. In der Überschrift des Art. 57 wird das Wort „; Übergangsregelung“ gestrichen.“

Berichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**
Mitberichterstatter: **Christoph Maier**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und den Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag federführend beraten und endberaten. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2725 in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In den Platzhalter von § 1 Nr. 4 in dem neuen Art. 56 Satz 1 VfGHG (ergänzt durch ÄA 19/2725) ist der „1. August 2024“ einzusetzen.
2. In den Platzhalter von § 2 ist als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2024“ einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2725 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Petra Guttenberger

Vorsitzende



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Bernhard Seidenath, Holger Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Daniel Artmann, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Robert Brannekämper, Franc Dierl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Kristan Freiherr von Waldenfels, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Petra Högl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Martin Andreas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Stefan Meyer, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Thomas Pirner, Tobias Reiß, Jenny Schack, Andreas Schalk, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Werner Stieglitz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel, Peter Wachler, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)

A) Problem

Aufgrund des in wesentlichen Teilen am 01.04.2024 in Kraft getretenen Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist seit diesem Zeitpunkt der private Eigenanbau, der Besitz sowie der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Insbesondere ist seitdem auch der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit unter gewissen Einschränkungen zulässig. Für Dritte, die durch Rauch bzw. Dampf von Cannabis betroffen sind, gehen damit jedoch Gesundheitsgefahren einher. Sowohl Cannabisrauch als auch Cannabisdampf enthalten toxische und krebserregende Substanzen, sodass passiv Betroffene durch den in die Luft abgegebenen Cannabisrauch und -dampf gesundheitlich gefährdet sind.

Der Bund hat den Aspekt des Nichtraucher-schutzes im Zusammenhang mit Cannabis im Rahmen der Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) sachlich nur sehr begrenzt aufgegriffen. Damit besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des BNichtrSchG Raum für landesrechtliche Regelungen zum Nichtraucher-schutz mit Blick auf Cannabis, wobei aufgrund der bestehenden Unterschiede bei der Gefährlichkeit keine Gleichbehandlung zwischen Tabak und Cannabis geboten ist, sondern für Cannabis strengere Vorschriften zum Schutz von Nichtrauchern vorgesehen werden können.

Dieses Erfordernis der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ergibt sich auch aus der gesetzgeberischen Wertung, die den bundesrechtlichen Regelungen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

innewohnt. Das Rauchen von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal, der Umgang mit Cannabis ist dagegen mit dem KCanG nur teilweise legalisiert. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben dagegen weiterhin strafbar. Damit zeigt sich, dass auch der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Mit der teilweisen Legalisierung von Cannabis durch das KCanG besteht die Gefahr, dass durch den Cannabiskonsum an besonders frequentierten Orten Konsumanreize für eine Vielzahl von Personen entstehen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche. Da der Konsum von Cannabis mit erheblichen negativen gesundheitlichen Folgen einhergeht, besteht insoweit eine Gefahr für das Gemeinwohl.

An Orten, an denen regelmäßig viele Menschen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche, zusammenkommen, besteht außerdem ein erhebliches Risiko, dass Cannabiskonsumanten gehäuft Ordnungswidrigkeiten begehen. Um Konsumanreize speziell für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, regelt § 5 Abs. 1 KCanG ein Konsumverbot von Cannabis für Erwachsene in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen. Bei dem Verstoß gegen dieses Konsumverbot handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Auch mit Blick auf den Nichtraucherschutz stellt der Cannabiskonsum in unmittelbarer Nähe zu anderen Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, eine Gefahr dar.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher

- Art. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) redaktionell gestrafft;
- der Anwendungsbereich des GSG durch Änderung von Art. 3 GSG ausdrücklich auch auf das Rauchen, Erhitzen oder Verdampfen von Cannabis erstreckt;
- das Rauchverbot von Cannabisprodukten ebenfalls durch Änderung von Art. 3 GSG auf den Außenbereich von Gaststätten sowie auf Volksfestgelände mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten erweitert;
- das Rauchverbot von Cannabisprodukten durch Änderung von Art. 3 GSG ferner auf das Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags – einschließlich seiner Außenflächen – erstreckt;
- die Erlaubnis zur Einrichtung von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6 GSG auf das Rauchen von Tabakwaren begrenzt;
- in einem neuen Art. 8 GSG eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden zur Begrenzung des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabis in bestimmten öffentlichen Bereichen erlassen;
- die Verordnungsermächtigung in Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) um die Fallvariante des Cannabiskonsums erweitert.

C) Alternativen

Keine. Die Regelungen sind erforderlich, um die passiv betroffene Bevölkerung – dabei insbesondere auch Kinder und Jugendliche – so weit wie möglich vor den von Cannabisrauch und -dampf ausgehenden gesundheitlichen Gefahren zu schützen.

D) Kosten

Durch die Änderung des GSG und des LStVG entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Den Gemeinden, die von den Verordnungsermächtigungen im GSG oder LStVG Gebrauch machen, entstehen (Personal-)Kosten für die Überwachung sowie (Verwaltungs-)Kosten für den Erlass von Verwarnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren. Dem stehen die zu erwartenden Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber, deren Höhe allerdings nicht zu beziffern ist. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung) besteht nicht, weil den Gemeinden der Erlass von Verordnungen freigestellt wird.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums (Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)

§ 1

Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes

Das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 314, BayRS 2126-3-G) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchst. c und d werden wie folgt gefasst:
 - „c) Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen,“
 - bb) In Buchst. h werden die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl I S. 1696)“ gestrichen.
 - b) Die Nrn. 3 bis 9 werden wie folgt gefasst:
 - „3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 5. Heime und Studierendenwohnheime,
 6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
 7. Sportstätten,
 8. Gaststätten,
 9. Verkehrsflughäfen.“
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(Art. 2 Nr. 2)“ gestrichen.
 - cc) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
 - „³Im Außenbereich von Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 ist das Rauchen von Cannabisprodukten verboten. ⁴Unbeschadet weiterreichender Rauchverbote nach Satz 1 gilt Satz 3 entsprechend auf Volksfestgeländen mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche dort beruflich Beschäftigter. ⁵Das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten steht dem Rauchen von Cannabisprodukten im Sinn dieses Gesetzes gleich.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Auf dem Gelände des Maximilianeums als Sitz des Bayerischen Landtags einschließlich der äußeren Umfriedung gilt Abs. 1 Satz 3 und 5 entsprechend.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden vor den Wörtern „in ausgewiesenen Räumen“ die Wörter „für das Rauchen von Tabakwaren“ eingefügt.
- c) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- d) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:
„4. in Räumen von Hospiz- und Palliativeinrichtungen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind,
5. für das Rauchen von Cannabis zu medizinischen Zwecken in dafür bestimmten Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens.“
4. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

Raucherräume, Raucherbereich

- (1) ¹Für das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, können abgegrenzte und gekennzeichnete Raucherräume eingerichtet werden. ²Dies gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – sowie für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 bis 8.
- (2) ¹Als Raucherraum darf jeweils nur ein Nebenraum ausgewiesen werden, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht. ²In Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9, psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, dürfen mehrere Raucherräume eingerichtet werden. ³In Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen des Maßregelvollzugs kann die Anstaltsleitung das Rauchen auch in Gemeinschaftsräumen gestatten.
- (3) ¹Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 kann für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen von Tabakwaren, nicht aber von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden. ²Der Bereich ist als Raucherbereich zu kennzeichnen.“
5. In Art. 7 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „Art. 3 Abs. 1 und“ durch die Wörter „Art. 3 Abs. 1 und 2 sowie“ und die Wörter „Kennzeichnungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „Kennzeichnungspflichten von Raucherräumen und Raucherbereichen nach Art. 6“ ersetzt.
6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Verordnungsermächtigung

Die Gemeinden können zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtrauchern durch Verordnung das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe, sowie die Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen verbieten, auf denen sich eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig auf engem Raum aufhält.“

7. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und in Nr. 1 werden nach den Wörtern „Gebäude des Bayerischen Landtags“ die Wörter „und des Geländes des Maximilianeums“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 9 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:
 - „Art. 10
Ordnungswidrigkeiten
 - (1) ¹Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 2. als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 zu verhindern.
 - ²Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu fünftausend Euro festgesetzt werden.
 - (2) Mit Geldbuße von bis zu eintausendfünfhundert Euro, im Wiederholungsfall bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 2 Cannabisprodukte raucht, erhitzt oder verdampft.“
9. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Art. 30 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen – außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen – den Konsum alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums oder des Konsums von Cannabisprodukten regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.“
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke und von Cannabisprodukten an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Nach dem am 01.04.2024 in Kraft getretenen KCanG ist der Konsum von Cannabis unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Öffentlichkeit erlaubt. Das in § 5 Abs. 1 KCanG geregelte Konsumverbot in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger sowie die Konsumverbote an bestimmten Orten nach § 5 Abs. 2 KCanG dienen ausweislich der Gesetzesbegründung dem Kinder- und Jugendschutz. Der gesundheitliche Schutz der passiv betroffenen Bevölkerung, dabei insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen, vor den von Cannabisrauch und -dampf ausgehenden potenziellen gesundheitlichen Gefahren ist damit jedoch noch nicht ausreichend sichergestellt.

Um den erforderlichen Nichtraucherchutz zu gewährleisten, ist daher eine Regelung auf Ebene des Landesrechts für ein ergänzendes Cannabisrauchverbot erforderlich. Das Rauchen von Cannabis – allein oder in Kombination mit Tabak – ist die am weitesten verbreitete Konsumform in Deutschland. Cannabis wird aber auch mittels spezieller Geräte (z. B. Vaporisatoren, Wasserpfeifen oder E-Zigaretten) als Dampf inhaliert. Je nach Konsumform werden entweder Rauch oder Aerosole in die Raumluft abgegeben, die dann von unbeteiligten Dritten eingeatmet werden können. Für Cannabisrauch und -dampf ist bekannt, dass diese – wie auch Tabakrauch – gesundheitsschädliche und krebserregende Substanzen enthalten. Das Rauchen von Cannabis erfolgt – wie das Rauchen von Tabak – durch Verbrennung von Pflanzenteilen, wobei Rauch in die Raumluft abgegeben wird. Die potenziellen gesundheitlichen Risiken für Passivraucher sind – ähnlich wie beim Tabakrauch – auf die Freisetzung krebserzeugender und anderer gesundheitsschädlicher Stoffe während des Verbrennungsprozesses zurückzuführen.

Aufgrund der negativen gesundheitlichen Folgen, die mit Cannabiskonsum einhergehen, ist es zum Schutz des Gemeinwohls außerdem erforderlich, das Rauchen und Dampfen von Cannabis an besonders frequentierten Orten zu verbieten. Dieses Verbot dient der Vermeidung von Konsumanreizen, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche.

Die insoweit unterschiedliche Behandlung des Konsums von Tabak und Cannabis ist erforderlich und spiegelt sich auch in der den bundesrechtlichen Regelungen zugrunde liegenden Wertung wider. Denn der Konsum von Tabak ist traditionell erlaubt und für Erwachsene vollständig legal. Der Umgang mit Cannabis ist dagegen mit dem KCanG durch den Bund nur teilweise legalisiert worden. Insbesondere die Überschreitung bestimmter Besitzzobergrenzen und der Handel mit Cannabis bleiben weiterhin strafbar. Damit zeigt sich deutlich, dass auch der Bund von der Notwendigkeit der unterschiedlichen Behandlung von Tabak und Cannabis ausgeht.

Die Gesetzgebungskompetenz Bayerns für ein ergänzendes Cannabisrauchverbot ist gegeben. Denn die Regelungen für ein Verbot des Rauchens, Erhitzens oder Verdampfens von Cannabis im GSG sollen die Bevölkerung vor den Gefahren des passiven Einatmens von Cannabisrauch und -dampf schützen und dienen damit dem Gesundheitsschutz. Der Bund hat mit dem Verbot des Cannabiskonsums in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen und den Konsumverbotszonen zwar ebenfalls Cannabiskonsumverbote geregelt. Allerdings ist Schutzrichtung dieser Regelungen der Kinder- und Jugendschutz. Die Konsumverbote im KCanG wurden mit dem Ziel erlassen, Konsumanreize für Kinder und Jugendliche zu vermeiden, damit diese nicht zum Konsum von Cannabis angeregt werden. Den Gesundheitsschutz der Kinder und Jugendlichen vor den Risiken des passiven Einatmens von Cannabisrauch oder -dampf hatte der Bundesgesetzgeber dabei nicht im Blick. Dies wird auch daraus deutlich, dass der Bundesgesetzgeber selbst im BNichtrSchG ergänzende Regelungen zum Nichtraucherchutz hinsichtlich Cannabis in Einrichtungen des Bundes, im öffentlichen Personenverkehr und in öffentlichen Eisenbahnen getroffen hat. Die Regelungen im BNichtrSchG haben jedoch erkennbar keinen abschließenden Charakter, sodass den Ländern im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 30, 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass von Regelungen zum Nichtraucherchutz zusteht.

Hinsichtlich der Vermeidung von Konsumanreizen hat der Bund zwar mit den in § 5 Abs. 2 KCanG geregelten Konsumverbotszonen in bestimmten Bereichen Regelungen

erlassen. Auch in diesem Zusammenhang haben die bundesrechtlichen Regelungen nur hinsichtlich der von § 5 Abs. 2 KCanG erfassten Orte und der Schutzzone von 100 Metern um diese herum abschließenden Charakter. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass der Bund damit Regelungen zur Vermeidung von Konsumanreizen in anderen Bereichen ausschließen wollte. Daher besteht insoweit auch aus diesem Grunde die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 30, 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 GG.

Soweit die vorgesehenen Änderungen im GSG und im LStVG präventiv der Verhütung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und damit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit dienen, ergibt sich die Kompetenz Bayerns zum Erlass entsprechender Regelungen aus der grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG.

B) Zwingende Notwendigkeit, Konnexität

Die Änderung des GSG sowie des LStVG ist notwendig, um den Konsum von Cannabis einzudämmen und so dem Gesundheitsschutz Dritter, die durch den entstehenden Passivrauch und -dampf betroffen sind, hinreichend Rechnung zu tragen sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen.

Der Konnexitätsgrundsatz ist jeweils nicht berührt.

C) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Gesundheitsschutzgesetzes)

Zu Nr. 1

Bei der Änderung des Art. 2 handelt es sich um redaktionelle Straffungen der Darstellungen des Anwendungsbereichs ohne inhaltliche Änderungen.

In den Anwendungsbereich des Art. 2 Nr. 2 Buchst. c fallen räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze.

Von Art. 2 Nr. 2 Buchst. d erfasst sind Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zu den in Art. 2 Nr. 3 genannten Bildungseinrichtungen für Erwachsene gehören insbesondere Volkshochschulen, sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung und öffentliche Hochschulen.

Zu den in Art. 2 Nr. 4 genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens gehören insbesondere Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen.

Zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Art. 2 Nr. 6 gehören insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater, Vereinsräumlichkeiten, Freizeitparks und Erlebnisbäder, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

Sportstätten nach Art. 2 Nr. 7 sind ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung des Sports dienen.

Unter Gaststätten nach Art. 2 Nr. 8 fallen Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes, insbesondere auch Biergärten.

Unter Art. 2 Nr. 9 fallen Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allgemeinheit und der Abfertigung von Flughäfen dienen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG wird auf Rauchen von Cannabisprodukten einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe erweitert. Das Rauchen von Cannabis wird bisher im Wege der Auslegung unter das

Rauchverbot subsumiert. Aus Klarstellungsgründen und zur Schaffung von Rechtssicherheit wird das Rauchen von Cannabis in den Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GSG aufgenommen. Dem Rauchen von Tabak- und Cannabisprodukten gleichgestellt und damit ebenfalls verboten ist das Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich einer Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten. Auch Cannabisdampf gibt gesundheitsschädliche Stoffe in die Raumluft ab, die von Dritten eingeatmet werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist außerdem nicht auszuschließen, dass eine passive Inhalation von Cannabisrauch oder Cannabisdampf auch zu THC-Konzentrationen im Blut der passiv Betroffenen führen kann. Dies kann insbesondere bei direkter Nähe zu Cannabiskonsumern erhebliche nachteilige gesundheitliche Auswirkungen für Dritte haben. Wie häufig solche Situationen im Alltag auftreten, ist unbekannt. Jedoch haben Umgebungsfaktoren, die Anzahl der gleichzeitig angezündeten Cannabisprodukte sowie die Anzahl der Konsumierenden einen starken Einfluss auf die Gefährdungen, die vom passiven Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ausgehen.

Vor diesem Hintergrund und weil die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabisrauch oder -dampf auf Passivbetroffene noch nicht abschließend bekannt sind, erscheint es im Sinne eines präventiven Nichtraucherschutzes erforderlich, das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis über die für das Rauchen von Tabakprodukten geltenden Verbotsbereiche hinaus auch im Außenbereich von Gaststätten zu verbieten, wozu neben Terrassen sowie zum Betrieb zugehörige Außenflächen insbesondere auch Biergärten gehören. Gleiches gilt für die Volksfestgelände mit Ausnahme der privaten Aufenthaltsbereiche der dort beruflich Beschäftigten. Beschäftigte in diesem Sinne sind dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die Betreiber selbst. Denn an den genannten Orten halten sich regelmäßig viele Personen auf engem Raum auf, sodass für passiv Betroffene dort die beschriebenen potenziellen Gesundheitsgefahren durch das passive Einatmen von Cannabisrauch bzw. -dampf bestehen. Es liegt daher eine typische Gefährdungslage für passiv Betroffene vor, der durch ein allgemeines Cannabisrauchverbot an diesen Orten begegnet wird.

Außerdem hat die Regelung auch den Zweck, gehäuften Verstößen gegen das Konsumverbot aus § 5 Abs. 1 KCanG präventiv entgegenzuwirken. Denn an den genannten Orten halten sich regelmäßig viele Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, auf engem Raum auf. Ohne ein vorsorgliches Verbot für das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten bestünde an diesen Orten die Gefahr, dass in einer Vielzahl von Fällen gegen das in § 5 Abs. 1 KCanG geregelte Konsumverbot verstoßen würde.

Zu Buchst. b

Auf dem Gelände des Maximilianeums, dem Sitz des Bayerischen Landtags, halten sich regelmäßig Kinder und Jugendliche auf, sodass es unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes unerlässlich ist, dort auch im Außenbereich den Konsum von Cannabisprodukten zu verbieten. Der Landtag hat ein umfangreiches pädagogisches Programm für Schulklassen und Jugendgruppen aller Art. Ausgebildet werden auch mindestens zweimal im Jahr Schülerpraktikantinnen und -praktikanten im Rahmen des Betriebspraktikums der zehnten Jahrgangsstufe. Zudem gibt es speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Veranstaltungen, wie beispielsweise die Großplanspiele, das Kinderparlament bzw. den Entdeckertag, Buchvorstellungen oder den Girls' Day. Die Kinder aus dem vom Landtag unterhaltenen eigenen Kinderhaus MiniMaxi nutzen zudem mehrmals in der Woche den Gesundheitsbereich im Maximilianeum oder halten sich mit ihren Eltern auf dem Hin- und Rückweg zum Kinderhaus regelmäßig auch im Maximilianeum auf. Für das Gelände des Maximilianeums einschließlich der äußeren Umfriedung ist der Freistaat Bayern nicht auf die Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags beschränkt. Er kann entsprechende Regelungen, die die Rahmenbedingungen für eine von Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen freie Tätigkeit des Bayerischen Landtags als Verfassungsorgan enthalten, auch in der verbindlicheren und stärker sanktionsbewehrten Form eines Gesetzes treffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Bestimmungen des Abs. 1 verwiesen, die für die dort geregelten, anders gelagerten und begründeten Sachverhalte eine dort passende und hier analogiefähige Regelung treffen.

Zu Buchst. c

Folgeänderung

Zu Nr. 3

In Art. 5 Nr. 2 GSG wird die Ausnahme vom Rauchverbot in ausgewiesenen Vernehmungsräumen der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte auf das Rauchen von Tabakwaren beschränkt. Die beschriebene Gefährdungslage durch das passive Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ist ganz besonders stark in geschlossenen Räumen und besteht damit auch in Vernehmungsräumen, sodass dort das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten verboten ist.

Eine Ausnahme vom Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 und 2 GSG wird außerdem für Räume der Hospiz- und Palliativversorgung aufgenommen, die einzelnen Personen zur gesonderten Unterbringung zugewiesen sind. Diese Räume fallen nicht bereits unter Art. 5 Nr. 1 GSG, da es sich nicht um Räume handelt, die privaten Wohnzwecken dienen, sondern sich in einem Krankenhaus oder einer öffentlichen Einrichtung befinden. Sterbende Menschen, die in diesen Räumen leben, sollen am Lebensende nicht in ihren Lebensäußerungen beschränkt werden, sodass für sie in ihren Räumen das Rauchen sowohl von Tabakwaren als auch von Cannabisprodukten erlaubt ist.

In Räumen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gerade dazu bestimmt sind, dass dort Cannabis zu medizinischen Zwecken geraucht wird, bleibt das Rauchen insoweit erlaubt. Cannabis zu medizinischen Zwecken stellt ein Arzneimittel dar, dessen Einnahme zum Schutz der Erkrankten in bestimmten Räumen nicht eingeschränkt werden soll.

Zu Nr. 4

Aufgrund der Aufnahme des Verbots des Rauchens von Cannabis in Raucherräumen und Raucherbereichen wird Art. 6 GSG neu gefasst. Die für die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots Verantwortlichen können mit Ausnahme von Kinder- und Jugendeinrichtungen – wobei wiederum Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige vom Verbot ausgenommen sind –, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, von Sportstätten und von Gaststätten das Rauchen in Raucherräumen gestatten.

Dies gilt allerdings nur für das Rauchen von Tabakwaren, nicht für das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten. Denn die oben beschriebene potenzielle gesundheitliche Gefährdungslage durch das passive Einatmen von Cannabisrauch und -dampf ist ganz besonders stark in geschlossenen Räumen wie Raucherräumen oder bei direkter Nähe der Cannabiskonsumenten in Raucherbereichen gegeben, sodass dort das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten verboten ist.

Bezüglich der Einrichtung mehrerer Raucherräume in Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 9 (Verkehrsflughäfen), psychiatrischen Einrichtungen oder Stationen, Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie Gebäuden, in denen mehr als 500 Personen beschäftigt sind, ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Regelungslage keine Änderungen. Ebenso unverändert bleibt die Vorgabe, dass als Raucherraum nur ein Nebenraum ausgewiesen werden kann, der baulich von den übrigen Räumen so getrennt ist, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

Schließlich kann wie auch bereits nach geltender Regelungslage für Einrichtungen der ambulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen untergeordneten Bereich des Außengeländes gestattet werden.

Zu Nr. 5

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Art. 6.

Zu Nr. 6

In den neuen Art. 8 wird eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Gemeinden aufgenommen, um das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten einschließlich der Nutzung von zu diesem Zweck verwendeten E-Zigaretten, Vaporisatoren oder vergleichbaren Produkten auf bestimmten öffentlichen Flächen, an denen sich

eine Vielzahl von Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, gleichzeitig auf engem Raum aufhalten, zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von Nichtraucherern und des Kinder- und Jugendschutzes zu verbieten. Hierzu gehören insbesondere Freizeiteinrichtungen mit großem Besucherandrang, wie touristische Sehenswürdigkeiten, Festivals oder belebte Plätze. An solchen Orten, an denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommt und sich dicht beieinander aufhält, sind die oben beschriebenen potenziellen Gefahren des Passivrauchs und -dampfs von Cannabis besonders hoch. Um diesen Gesundheitsgefahren für passiv Betroffene begegnen zu können, haben die Gemeinden die Möglichkeit, entsprechende Verordnungen zu erlassen, um gerade an diesen betroffenen Orten das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabis zu unterbinden und so die Nichtraucher zu schützen. Der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gemeinden von der Verordnungsermächtigung im Bedarfsfall Gebrauch machen können und ohne weitere inhaltliche Vorgaben abhängig von den jeweiligen Umständen und örtlichen Gegebenheiten agieren können.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung und Folgeänderung zu Art. 3 Abs. 2

Zu Nr. 8

Wie nach bisheriger Regelungslage auch stellt ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden. Außerdem handelt derjenige ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, der als Verantwortlicher nach Art. 7 nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Fortsetzung eines Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen ein Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 zu verhindern.

Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Für Erstverstöße gilt der Bußgeldrahmen des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (mindestens 5 € bis maximal 1 000 €). Im Wiederholungsfall kann eine Geldbuße von bis zu 5 000 € festgelegt werden. Auch hier richtet sich die Höhe des Bußgelds nach dem Einzelfall. Dieser Rahmen gibt den Vollzugsbehörden den erforderlichen Handlungsspielraum, um den gesteigerten Unwertgehalt angemessen zu berücksichtigen.

Für den Verstoß gegen das Verbot des Rauchens, Erhitzens und Verdampfens von Cannabisprodukten gilt bei Erstverstößen ein erhöhter Bußgeldrahmen von bis zu 1 500 €. Die Höhe des Bußgelds richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Höhe des Bußgelds in Bezug auf Cannabis- und Tabakprodukte zeigt sich bereits in dem in Art. 3 Abs. 1 und 2 geregelten Rauchverbot, wonach das Rauchen, Erhitzen und Verdampfen von Cannabisprodukten im Vergleich zum Rauchverbot von Tabakprodukten zusätzlich auch im Außenbereich von Gaststätten, in Biergärten sowie auf Volksfestgeländen verboten ist. Auch der Bundesgesetzgeber beurteilt die Gefährdungslage bei Cannabis anders als bei Tabak, was sich in einer Vielzahl von Beschränkungen und Verboten, die u. a. für den Konsum von Cannabis gelten, nicht aber für Tabak, manifestiert. Ein erhöhter Bußgeldrahmen für Verstöße durch das Rauchen, Erhitzen oder Verdampfen von Cannabisprodukten ist daher geboten.

Im Wiederholungsfall kann ebenfalls eine Geldbuße von bis zu 5 000 € festgelegt werden, deren konkrete Höhe sich nach dem Einzelfall richtet.

Zu Nr. 9

Die im bisherigen Art. 10 enthaltene Regelung zum Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Gesundheit vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG) wird gestrichen, da sie nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 2 (Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes)

Aufgrund der enthemmenden und berauschenden Wirkung von Alkohol und Cannabis sind beide Substanzen geeignet, beim Konsum die Sicherheit im öffentlichen Raum zu beeinträchtigen; insbesondere wenn sie ggf. sogar zusammen konsumiert werden (sog. Mischkonsum). Sowohl beim übermäßigen Alkoholkonsum als auch beim Konsum von Cannabis besteht die Gefahr, dass die Wirkstoffe das Verhalten von Personen

negativ beeinflussen. Dies kann dazu führen, dass an bestimmten Orten, wo ein solcher Konsum überhandnimmt, vermehrt Ordnungswidrigkeiten (wie bspw. Vermüllung, Belästigung der Allgemeinheit) und Straftaten (wie bspw. Eigentumsdelikte sowie begleitende Betäubungsmitteldelikte) begangen werden. Orte, an denen Cannabis konsumiert wird, bergen zudem die Gefahr fremdgefährdender Handlungen wie Handeltreiben, Abgabe, Überlassen von Cannabis an andere zum unmittelbaren Verbrauch. All diese Verhaltensweisen sind nach § 2 Abs. 1 KCanG verboten und nach § 34 Abs. 1 KCanG strafbewehrt. Hierdurch kann insbesondere das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflusst werden. Aus diesen Gründen müssen den Gemeinden daher Möglichkeiten eingeräumt werden, auch den Konsum von Cannabis auf bestimmten öffentlichen Flächen zu verbieten. Daher bedarf es der Anpassung des Art. 30 Abs. 1 LStVG. Die Anpassungen und Voraussetzungen orientieren sich an dem bereits möglichen Alkoholverbot, da es sich bei beiden um Suchtmittel handelt. Insbesondere kann der Konsum von Cannabis mit partiell unvorhersehbaren und zum Teil unangenehmen Wirkungen (wie bspw. Angst, Panik oder Überempfindlichkeit) einhergehen. Wie schon bisher bei alkoholischen Getränken können die Gemeinden den Konsum und das Mitführen von Cannabisprodukten in einem näher zu bestimmenden Gebiet der Gemeinde vollständig verbieten. Die Verbote können sowohl kumulativ als auch alternativ erlassen werden und sind von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängig.

Nach Satz 1 ist der Erlass einer Verordnung nur auf einer hinreichend sicheren, von der Gemeinde dazulegenden Tatsachengrundlage möglich. Wie beim Alkoholverbot gilt, dass Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen müssen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund Cannabiskonsums oder in Kombination mit dem übermäßigen Konsum von Alkohol (sog. Mischkonsum) regelmäßig, d. h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Entscheidend für eine solche Verordnung ist daher, dass der Konsum von Cannabis oder der Mischkonsum mit alkoholischen Getränken ein möglicher Mitauslöser für ein bestimmtes Verhalten ist, welches zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten führt. Dabei muss die Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit durch die berauschende bzw. enthemmende Wirkung von Cannabis oder jene des Mischkonsums mit Alkohol mitursächlich sein. Es muss sich dabei nicht um einen übermäßigen Cannabiskonsum handeln, da der Konsum von Cannabis auch in Maßen nicht vorausgesehen und bemessen werden kann. Die Auswirkungen sind individuell gänzlich unterschiedlich, weshalb es nicht nur auf den übermäßigen Konsum ankommen kann.

Nach Satz 3 kann die Gemeinde auch das Mitführen von Cannabisprodukten an bestimmten Orten verbieten, wenn diese Produkte den Umständen nach zum dortigen Konsumieren bestimmt sind.

Unter Cannabisprodukten sind dabei solche Produkte zu verstehen, die durch den Konsum die berauschende und enthemmende Wirkung von Cannabis auslösen. Der Hauptanwendungsfall dürfte dabei das Rauchen von Cannabis sein.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Klaus Holetschek, Michael Hofmann,
Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU),
Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/2073**

**Bayerisches Gesetz zur Begrenzung der Folgen des Cannabiskonsums
(Bayerisches Cannabisfolgenbegrenzungsgesetz)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thorsten Freudenberger**
Mitberichterstatter: **Matthias Vogler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 11. Juli 2024 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 wie folgt geändert wird:

1. Im Einleitungssatz wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

2. Der Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 vorangestellt:

,1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:‘.

3. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nr. 2 Buchst. a und b.

4. In den Platzhalter von § 3 ist als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2024“ einzusetzen.

Bernhard Seidenath
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm, Dieter Arnold, Johannes Meier, Oskar Lipp, Florian Köhler** und **Fraktion (AfD)**

Keine weitere Wohnkostenbelastung – EU-Gebäuderichtlinie stoppen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass sie nach der Einigung bei den Trilog-Verhandlungen zur Novellierung der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) alle erforderlichen Schritte einleitet, damit

- eine Zustimmung zur Einigung im Europäischen Parlament und im Rat der Mitgliedstaaten verhindert wird,
- die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) schnellstmöglich kassiert wird,
- weitere Schritte in der Klimaagenda „Fit for 55“ unterlassen werden,
- grundsätzlich eine Diskriminierung deutscher Interessen durch unterschiedliche Vorgaben in den EU-Ländern verhindert.

Begründung:

Die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben jeweils ihre Versionen einer novellierten Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vorgelegt (EPBD) und haben über die endgültige Fassung in einem Trilog-Verfahren verhandelt. Eine Einigung wurde im Dezember 2023 erzielt.

Nach der jüngsten Einigung im Trilog-Verfahren wird auf EU-Ebene zwar auf einen allgemeinen Sanierungszwang für Wohngebäude verzichtet, die EU-Mitgliedstaaten sollen jedoch jeweils eigene nationale Pfade festlegen, um den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden um 16 Prozent bis 2030 und um 20 bis 22 Prozent bis 2035 zu senken. Mindestens 55 Prozent dieser Einsparungen sollen dabei durch die Renovierung der energetisch schlechtesten Immobilien erfolgen – in diese Kategorie fallen 43 Prozent des EU-Wohngebäudebestands. Bei Nichtwohngebäuden wird das Ziel verfolgt, die energetisch schlechtesten 16 Prozent der Objekte bis 2030 bzw. 26 Prozent bis 2033 zu sanieren. Ausnahmen können für landwirtschaftlich oder militärisch genutzte, kirchliche, denkmalgeschützte oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude festgelegt werden.

In Deutschland ist die Übertragung des EPBD in nationales Recht durch das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)“ mittlerweile erfolgt, nachdem dessen Verabschiedung im ersten Anlauf durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt worden war. Bereits die Ausgaben für die Umsetzung des GEG, die am Ende immer der Bürger zu tragen hat, werden auf bis zu 2,5 Bio. Euro geschätzt. Dabei ist völlig unbekannt, wieviel CO₂ dadurch eingespart werden kann. Infolge des Gesetzes

ist der Wohnungsbau in Deutschland eingebrochen, die Stornierungswelle von Aufträgen erreichte im August 2023 einen neuen Höchststand.

Die neue EPBD-Richtlinie scheint zwar von früheren Maximalforderungen abzurücken, dennoch bleiben die festgelegten Einsparziele und vor allem die Sanierungsvorgaben völlig unrealistisch. Zugleich den Wohnungsneubau voranzutreiben und binnen zehn Jahren jedes vierte Nichtwohngebäude zu sanieren, überfordert die Möglichkeiten der Baubranche bei Weitem.

Überdies sind die potenziell entstehenden Lasten für Immobilienbesitzer in Bayern und Deutschland nicht ansatzweise absehbar. Diese Unsicherheit auf breiter Ebene ist nicht akzeptabel.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/547

Keine weitere Wohnkostenbelastung - EU-Gebäuderichtlinie stoppen!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Böhm**
Mitberichterstatter: **Martin Scharf**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 6. Sitzung am 12. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Gabi Schmidt



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Ganzjährige Schonzeit für den Eichelhäher

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Eichelhäher durch eine Änderung der Jagdzeiten in Bayern ganzjährig zu schonen.

Begründung:

Die bayerische Streckenliste 2022/23 zeigt für den Eichelhäher 11 664 getötete Tiere, davon 11 550 in Privatjagdrevieren. Begründet wird dies mit dem Fraß von Eiern und Jungtieren von waldbewohnenden Singvögeln, von denen aber keine durch den Eichelhäher in ihrem Bestand zurückgeht. Dies wird auch von der Staatsregierung in der Drs. 17/1429 bestätigt.

Der Eichelhäher kann bis zu 5 000 Eicheln aus ausgewählten Standorten im Herbst vergraben. Transportflüge erfolgen oft über Distanzen von mehreren Kilometern (regelmäßig bis zu 2, gelegentlich bis zu mehr als 5 km (HAFFER 1993)). Nicht alle Verstecke, oft neben Stämmen oder Stümpfen, findet er wieder. Im Ökosystem Wald profitiert die Eiche, die durch die Saat zur Verjüngung kommt.

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem der Eichelhäher eine Jagdzeit hat. In den zehn Jagdjahren zwischen 2009 und 2018 wurden pro Jahr durchschnittlich etwa 20 000 dieser für den Waldbau so nützlichen Tiere im Rahmen der Jagd getötet. Allein durch die Jagd auf den Eichelhäher entgeht dem Wald in Bayern die Aussaat von etwa 30 bis 50 Millionen Bäumen pro Jahr. Von den ca. 4 000 bis 5 000 Eicheln, Nüssen, Bucheckern, die ein Eichelhäher pro Jahr als Nahrungsvorrat einpflanzt, findet er nur etwa die Hälfte wieder. Die andere Hälfte hat die Chance, zu kräftigen Bäumen heranzuwachsen, die nicht nur CO₂ binden, sondern als tiefwurzelnde Bäume auch einem trockeneren Klima standhalten. Bei einem Pflanzpreis von 2 Euro pro Eiche stellt jeder Eichelhäher einen Gegenwert von mindestens 1000 Euro pro Jahr dar. Der Schaden durch die Jagd auf den Eichelhäher könnte sich also auf jährlich ca. 11 Mio. Euro summieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/502

Ganzjährige Schonzeit für den Eichelhäher

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Martin Stümpfig**
Mitberichterstatlerin: **Jenny Schack**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 6. Sitzung am 14. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Benjamin Adjei** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sichere Schulen sind Orte des Vertrauens für Kinder und Jugendliche – schulische Schutzkonzepte zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen jetzt zügig in Bayern einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die 246. Amtschefkonferenz hat im Mai 2021 den Auftrag erteilt, einen Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ zur praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen zu entwickeln. Daraus entstanden ist der Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“, den alle 16 Bundesländer, also auch Bayern, zusammen erarbeitet und am 16.03.2023 beschlossen haben. Ziel dieses Leitfadens ist es, alle Schulen zu einem sicheren Ort zu machen und dies als fundamentale Aufgabe der Schulentwicklung anzusehen.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der von der Kultusministerkonferenz (KMK) erarbeitete Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ in den Schulentwicklungsprozess aufgenommen und zügig umgesetzt wird sowie Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen verpflichtend im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert werden.

Begründung:

Die KMK befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema der sexualisierten Gewalt. Bereits mit ihren 2010 beschlossenen „Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ setzt sich die KMK für eine fundierte Prävention und ein hohes Maß an Transparenz ein, um das Vertrauen in die Schule als geschützten und sicheren Ort zu gewährleisten. Die KMK ist sich bewusst, dass sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt vor den Toren der Schulen nicht Halt machen. In besonderem Maße wirkt daher die KMK auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, den Schutz und die Würde der Schülerinnen und Schüler hin, die den Schulen anvertraut sind.

Der vorliegende Leitfaden zeigt aus der schulischen Praxis heraus auf, wie Schulen einzelne Prozessschritte in Angriff nehmen können und Abläufe zu strukturieren sind, und gibt Hilfestellungen, um die Komplexität des Prozesses zu reduzieren. Durch Unterlegung praxisnaher und handlungsorientierter Materialien wird Schulen damit ein niederschwelliger Zugang ermöglicht, um leichter ein eigenes Schutzkonzept entwickeln zu können.

In Deutschland sind statistisch gesehen mindestens ein bis zwei Kinder in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffen, wenn man den Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) folgt. Diese und weitere alarmierende Zahlen aus der Dunkelfeldforschung erfordern ein konsequentes Handeln durch die Schule und aller am Schulleben Beteiligten. Dem Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt kommt demzufolge am Ort Schule eine besondere Bedeutung zu. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte kommen in ihrem schulischen Alltag mit unterschiedlichen Facetten sexueller Gewalt in Kontakt. Um professionell handeln zu können, benötigen alle Beteiligten mehr Handlungssicherheit sowie den Rahmen einer achtsamen und respektvollen Schulkultur. Schutzkonzepte an Schulen können helfen, Schülerinnen und Schüler besser vor sexueller Gewalt zu schützen. Ein gelebtes Schutzkonzept ist mehr als die Summe seiner Bestandteile, denn es fördert ein respektvolles Miteinander, verändert Verhaltensweisen und bewirkt ein besseres Schulklima.

Schule muss ein sicherer Ort sein, an dem alle ohne Angst und Furcht leben, arbeiten und lernen können. Eine wesentliche Maßnahme, um Schülerinnen und Schüler am Ort Schule besser schützen zu können und sich als Schule zu diesem Thema gut aufzustellen, ist die Entwicklung von wirksamen Schutzkonzepten. Diese schulischen Schutzkonzepte sollen nicht nur Missbrauch in der Schule, sei es analog oder digital, verhindern, sondern auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Schule muss Schutzort, kann aber auch Tatort sein. Sie sollte aber vor allem ein Kompetenzort sein, in dem Kinder und Jugendliche vertrauensvolle Ansprechpersonen und Hilfe finden.

Die Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen entspricht einem kontinuierlichen Schulentwicklungsprozess, der in den schulischen Qualitätsrahmen einzubinden ist und dem unterstützende Strukturen zur Verfügung gestellt werden müssen. Alle am Schulleben Beteiligten sollen von Beginn an in ein systematisches Vorgehen eingebunden werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/567

**Sichere Schulen sind Orte des Vertrauens für Kinder und Jugendliche - schuli-
sche Schutzkonzepte zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Miss-
brauchsfällen und Gewalthandlungen jetzt zügig in Bayern einführen**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Gabriele Triebel**
Mitberichterstatter: **Norbert Dünkel**

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 14. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Dr. Ute Eiling-Hütig
Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Sabine Gross, Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Bezahlbaren Wohnraum durch den Freistaat schaffen: Landesbauprogramm, einheitliche staatliche Wohnungsbaugesellschaft, bessere finanzielle Ausstattung und organisatorische Verbesserungen schnell umsetzen.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Wohnungsbau in Bayern nachhaltig zu stärken, um den notwendigen bezahlbaren Wohnraum in ganz Bayern zu schaffen. Deshalb wird die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag bis Ende Mai 2024 zu berichten, welche Inhalte und Schwerpunkte, welchen Finanzrahmen und welche Prioritäten das „Landesbauprogramm 2030“ hat, das im Koalitionsvertrag angekündigt wurde.
2. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, baldmöglichst
 - die im Koalitionsvertrag angekündigte Zusammenführung der drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften (BayernHeim GmbH, Gesellschaft für den Staatsbediensteten – Wohnungsbau in Bayern mbH (Stadibau GmbH) und das Siedlungswerk Nürnberg GmbH) zu einer Wohnungsbaugesellschaft zu verwirklichen,
 - die Wohnungsbaugesellschaften bzw. die neugeschaffene einheitliche Gesellschaft mit mehr Eigenkapital auszustatten,
 - die Reform der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zu einem modernen Dienstleister mit enger Verzahnung zum staatlichen Hoch- und Wohnungsbau umzusetzen.
3. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, dem Landtag bis Ende Mai 2024 berichten, welchen Zeit-, Umsetzungs- und Finanzierungsplan und welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Eckpunkte und Meilensteine sie diesen Projekten zugrunde legt und welche Änderungen in den rechtlichen, vertraglichen und finanziellen Grundlagen dafür notwendig sind.
Zugleich ist darüber zu berichten, wie die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften bzw. der künftigen Gesellschaft und IMBY künftig gestaltet werden muss, um mehr Wohnungsbau durch den Freistaat zu realisieren.
Der Bericht soll auch umfassen, wie die Abstimmung mit den Wohnungsbaugesellschaften vor Ort erfolgt, die öffentlich geförderten Wohnungsbau betreiben.
4. Die vom Landtag zu treffenden Entscheidungen zu 1. mit 3. sollen dem Landtag baldmöglichst zur Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Die aktuellen Zahlen unterstreichen den Handlungsbedarf: Nach Angaben des Pestel Instituts fehlen in Bayern gut 195 000 geförderte Wohnungen (Stand: Januar 2024). Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum in Bayern steigt seit Jahren, denn jedes Jahr fallen mehr Sozialwohnungen aus der Bindung heraus als neue geschaffen werden.

Wegen der großen Bedeutung, den bezahlbarer Wohnraum für die Menschen in Bayern hat, ist dem Landtag sowohl über das angekündigte „Landesbauprogramm 2030“ als auch über die geplante Wohnungsbaugesellschaft umfassend hinsichtlich notwendiger Maßnahmen, vorgesehener Zeitpläne und erforderlicher Gelder – wie im Antragstext gefordert – umfassend und zeitnah zu berichten.

Die Forderung, eine bayerische Wohnungsbaugesellschaft zu gründen, hat die SPD-Fraktion bereits in der 17. Legislaturperiode erhoben. Wohnen ist in Bayern ein Grundrecht und kein Luxusgut. Die Verfassung des Freistaates Bayern formuliert in Art. 106 ganz unmissverständlich: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.“ und „Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.“

Nachdem nun auch die Koalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN die Absicht hat, dass die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften in einer gemeinsamen Struktur mit strategischer Planung und Finanzierung gebündelt werden, sollte dieses Vorhaben zügig realisiert werden.

Tätig sind gegenwärtig auf dem Wohnungsmarkt in Bayern die folgenden staatlichen Unternehmen:

- Die BayernHeim GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 18. Juli 2018 errichtet. Alleingesellschafter ist der Freistaat Bayern. Gegenstand der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für Wohnungssuchende, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können.
- Die Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH (Stadibau GmbH) wurde mit notarieller Urkunde vom 17. Dezember 1974 errichtet. Gesellschaftszweck ist die Unterstützung des Freistaates Bayern im Bereich der staatlichen Wohnungsfürsorge durch den Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen, die für Personen bestimmt sind, die der staatlichen Wohnungsfürsorge unterliegen.
- Die Siedlungswerk Nürnberg GmbH wurde bereits am 02. Mai 1919 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Unter gleichzeitiger Verschmelzung mit der „Neue Heimat Nürnberg GmbH“ wurde das Siedlungswerk Nürnberg 1974 in eine GmbH umgewandelt. Es ist zu 87,16 Prozent im Eigentum des Freistaates, ein Anteil in Höhe von 398,0 Tsd. Euro (12,84 Prozent) gehört der Gesellschaft selbst.

Die IMBY soll in geeigneter Weise eingebunden werden. Sie ist als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb gem. Art. 26 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Teil der Staatsverwaltung im Bereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Sie wurde am 16. Mai 2006 gegründet. Die IMBY ist als Dienstleistungsunternehmen des Freistaates zuständig für die Verwaltung der landeseigenen Immobilien.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Sabine Gross
u.a. SPD
Drs. 19/486**

**Bezahlbaren Wohnraum durch den Freistaat schaffen: Landesbauprogramm,
einheitliche staatliche Wohnungsbaugesellschaft, bessere finanzielle Ausstat-
tung und organisatorische Verbesserungen schnell umsetzen.**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche Inhalte und Schwerpunkte, welchen Finanzrahmen und welche Prioritäten das „Landesbauprogramm 2030“ hat, das im Koalitionsvertrag angekündigt wurde.
2. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welchen Zeit-, Umsetzungs- und Finanzierungsplan und welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Eckpunkte und Meilensteine sie diesen Projekten zugrunde legt und welche Änderungen in den rechtlichen, vertraglichen und finanziellen Grundlagen dafür notwendig sind.

Zugleich ist darüber zu berichten, wie die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften bzw. der künftigen Gesellschaft und IMBY künftig gestaltet werden muss, um mehr Wohnungsbau durch den Freistaat zu realisieren.

Der Bericht soll auch umfassen, wie die Abstimmung mit den Wohnungsbaugesellschaften vor Ort erfolgt, die öffentlich geförderten Wohnungsbau betreiben.

Berichterstatter: **Volkmar Halbleib**
Mitberichterstatter: **Michael Hofmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.

2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
- in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Christian Zwanziger, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Barbara Fuchs, Mia Goller, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kein Steuergeld für Schneekanonen – Seilbahnförderprogramm den Anforderungen eines nachhaltigen Tourismus anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Programm zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten (Seilbahnförderprogramm) dahingehend zu ändern, dass zukünftig nur noch Modernisierung und Erneuerungen von Liftanlagen auf bestehenden Trassen gefördert werden.

Beschneiungsanlagen sollen nicht mehr aus dem Programm gefördert werden. Ebenso sollen nur noch in direktem Zusammenhang stehende Investitionen gefördert werden, die einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus in Bayern nicht entgegenstehen. Damit werden z. B. Geländemodellierungen oder Parkplätze nicht mehr aus dem Programm gefördert. Diese Änderungen der „Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten“ sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Begründung:

Gerade der Alpenraum erlebt die Klimakrise besonders intensiv. Der Deutsche Alpenverein rechnet mit einem weiteren Temperaturanstieg von drei bis fünf Grad Celsius bis zum Ende des Jahrhunderts. Das hätte ein Ansteigen der Schneefallgrenze im Winter um 400 bis 800 Meter und vermehrte Trockenheit im Sommer zur Folge. Auch die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) stellt für die vergangenen 120 Jahre bereits eine Erwärmung um zwei Grad Celsius fest und rechnet in den kommenden 40 Jahren mit einer Erwärmung um weitere zwei Grad Celsius. Die Natur im Alpenraum steht schon jetzt massiv unter Druck.

Seit 14 Jahren fördert die Staatsregierung die Modernisierung und den Ausbau von Seilbahnen in Bayern mit dem Programm zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten. Das Programm läuft aktuell bis Ende 2025. 2040 möchte Bayern aber klimaneutral sein und setzt im Landesentwicklungsprogramm auf einen Tourismus im Einklang mit Mensch und Natur. Um einen ganzjährigen, nachhaltigen Tourismus zu gewährleisten, sollte deshalb nur die umweltverträgliche Erneuerung von Liftanlagen gefördert werden. Im Seilbahnförderprogramm werden jedoch auch Beschneiungsanlagen, Geländemodellierungen, Parkplätze und der Ersatzbau von Liftanlagen auf neuen Trassen gefördert. Der Bau von Beschneiungsanlagen stellt keine nachhaltige Perspektive für den Tourismus dar. Vielmehr zeigt jüngst das Beispiel der Jennerbahn, welche ökonomisch fatale Fehlanreize die Staatsregierung mit der bisherigen Förderpraxis setzt. Das muss beendet werden.

Die regionale Tourismuswirtschaft ist abhängig von einer intakten Natur. „Schneesicherheit“ durch umweltbelastende und sehr teure Maßnahmen wie Beschneiungsanlagen und Schneeteiche herzustellen, ist vor diesem Hintergrund kurzsichtiges Handeln.

Damit werden Symptome der Klimakrise bekämpft, ohne der Tourismuswirtschaft jedoch dabei zu helfen, sich nachhaltig an veränderte Bedingungen anzupassen. Der Bau neuer Lifтанlagen, Investitionen in Beschneigung und die Anlage von Schneiteichen sind im bayerischen Alpenraum vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht zielführend. Viele der bayerischen Skigebiete liegen im Vergleich mit anderen Alpenregionen in eher niedrigen Höhenlagen. Auch nach Angaben der Bundesregierung unter Berufung auf Untersuchungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sinkt die Anzahl der schneesicheren Skigebiete bei einer Erwärmung von zwei Grad in Oberbayern auf 15 Prozent sowie im Allgäu auf 11 Prozent.

Was bleibt, sind neben der ökonomischen Machbarkeit die ökologischen Folgen. Die bayerische Tourismusförderung sollte nicht auf ein Wetttrüsten um die effektivste Beschneigung, sondern auf innovative Konzepte für einen umweltverträglichen, vom Schnee unabhängigen Ganzjahrestourismus setzen. Die Zukunft des Tourismus in Bayern sichern wir, indem dem Erhalt der Natur und dem Klimaschutz bei von der öffentlichen Hand geförderten Maßnahmen oberste Priorität beigemessen wird. Schließlich ist unsere Natur auch unser gewichtigstes Pfund, wenn es darum geht, Gäste für Urlaub in Bayern zu begeistern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Christian Zwanziger, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/533

Kein Steuergeld für Schneekanonen - Seilbahnförderprogramm den Anforderungen eines nachhaltigen Tourismus anpassen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Christian Zwanziger**
Mitberichterstatter: **Kristan Freiherr von Waldenfels**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Nikolaus Kraus, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Petra Högl, Alexander Flierl, Dr. Gerhard Hopp, Josef Zellmeier, Michael Hofmann, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Daniel Artmann, Volker Bauer, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Franc Dierl, Leo Dietz, Alex Dorow, Karl Freller, Sebastian Friesinger, Patrick Grossmann, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Peter Wachler, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Eins-zu-Eins-Umsetzung der EU-Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Vorschläge der Europäischen Kommission, bürokratische Lasten für die Landwirtschaft vor allem bei den sog. GLÖZ-Standards (Standards für den guten Landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) abzubauen, einzusetzen. Insbesondere gilt dies kurzfristig für das Aussetzen der vierprozentigen Pflichtbrache (GLÖZ 8) für 2024 bzw. für eine evtl. komplette Streichung der Pflichtbrache für die Folgejahre.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die von der Europäischen Kommission geplanten Erleichterungen beim Grünlandumbruch (GLÖZ 1), bei den Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und bei den Fruchtfolgeauflagen (GLÖZ 7) vorbehaltlos umgesetzt werden. Außerdem soll das Kontrollsystem angepasst werden. So soll es Erleichterungen bei Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände geben und unter Umständen die GLÖZ-Auflagen für Betriebe unter 10 ha komplett entfallen. Auch solche Maßnahmen sollen vorbehaltlos umgesetzt werden.

Begründung:

Überbordende Bürokratie, die zu großen Teilen durch die Neuausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist, lähmt unsere landwirtschaftlichen Betriebe und sorgt für spürbare Verärgerung und Frustration bei den Landwirten.

Aus diesem Grund sind die Vorschläge der EU-Kommission, für deutliche Erleichterung insbesondere bei den GLÖZ-Standards zu sorgen, zu begrüßen. Entscheidend ist aber, dass die Bundesregierung die Vorschläge der Kommission Eins zu Eins umsetzt und

diese nicht durch neue zusätzliche Anforderungen konterkariert. Aktuell soll nach einem Vorschlag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Pflichtbrache (GLÖZ 8) nur gegen zusätzliche Öko-Regelungen ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Basisprämie gesenkt werden. Damit würde Deutschland ein weiteres Mal Vorgaben der EU verschärfen und die eigene Landwirtschaft übermäßig belasten (sog. Gold-Plating). Die Verknüpfung der Pflichtbrache mit Öko-Regelungen führt zu einer unnötigen Komplexität und Unsicherheit für Landwirte.

Insgesamt ist es essenziell, dass unsere Landwirte durch klare, eindeutige und präzise Vorgaben Planungssicherheit bekommen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER),
Petra Högl, Alexander Flierl, Dr. Gerhard Hopp u.a. CSU
Drs. 19/548**

**Eins-zu-Eins-Umsetzung der EU-Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Land-
wirtschaft**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Nikolaus Kraus**
Mitberichterstatlerin: **Ruth Müller**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 6. Sitzung am 28. Februar 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 23. April 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Dieter Arnold, Harald Meußgeier, Benjamin Nolte, Markus Striedl** und **Fraktion (AfD)**

Deutsche Umwelthilfe in die Schranken weisen! Zweifelhafte Klage- und Abmahnpraxis beenden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, schnellstmöglich die nötigen Gesetzesgrundlagen zu schaffen, um sog. Umwelt- und Verbraucherschutzvereinigungen, wie beispielsweise der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) oder Greenpeace, die Gemeinnützigkeit zu entziehen, falls diesen nachgewiesen wird, deutschen Wirtschaftsunternehmen zu schaden und ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Staaten bei der Ausschaltung ihrer deutschen Wettbewerber zu helfen.

Begründung:

Einige Zeit nach Bekanntwerden, dass sich die DUH im Kampf gegen effiziente Verbrennungsmotoren mit Toyota, einem der größten Hybridfahrzeughersteller, zusammengetan hat, um ihre Interessen mit industriellem Rückhalt politisch voranzubringen, werden seit Jahren die Auswirkungen auf dem Stellenmarkt in Bayern und ganz Deutschland deutlich.¹

Durch eine Änderung des § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) am 29. Januar 2013 wurde einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. Mai 2011 betreffend die Klagerechte von Umweltvereinigungen Rechnung getragen. Die Klagerechte wurden erweitert, ohne die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vereinigung zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Die Anerkennungsvoraussetzungen für klagebefugte Verbände sind sehr weit gefasst. So haben sich Vereinigungen gebildet, die neben Zielen des Umweltschutzes andere – kommerzielle oder anderweitig auf Einnahmenerzielung gerichtete – Interessen verfolgen oder von Unternehmen finanziert werden, die Gewinninteressen verfolgen. Die DUH hat seit 2019 allein in Bayern bereits zehn Klagen gegen den Freistaat angestrengt, von denen zwei immer noch nicht abgeschlossen sind. Dabei binden die Klagen der DUH erhebliche Ressourcen einer ohnehin schon überforderten Justiz. Hinzu kommen jährlich über 1 500 Abmahnungen gegen Einzelpersonen und Unternehmen auf Basis einer mehr als zweifelhaften Rechtsgrundlage.²

Die niedrighschwelligigen Voraussetzungen, die das geltende Recht für den Zugang zu den Gerichten aufstellt, bergen ein Missbrauchspotenzial. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass eine nur wenige Mitglieder umfassende Vereinigung Zuwendungen von Unternehmen oder Organisationen erhält, die im Interesse ausländischer Wettbewerber oder Staaten agieren. Auf diese Weise mit Finanzmitteln ausgestattet, könnte

¹ https://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/situation-emotionalisiert-toyota-spricht-klartext-zur-deutschen-umwelthilfe_id_10196015.html

² <https://www.zeit.de/wirtschaft/2019-07/deutsche-umwelthilfe-bgh-urteil-verbraucherschutz-klagen-rechtsmissbrauch>

die Vereinigung Verbandsklagen im Umweltrecht initiieren, um deutschen Wirtschaftsunternehmen zu schaden und ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Staaten bei der Ausschaltung ihrer deutschen Wettbewerber zu helfen. Dass sich diese Praxis bereits bei zahlreichen Klagen der DUH realisiert hat, steht mittlerweile außer Zweifel. Erfahrungsgemäß verhält es sich aber so, dass immer dort, wo Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, diese früher oder später auch genutzt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Dieter Arnold, Harald Meußgeier
u.a. und Fraktion (AfD)
Drs. 19/549**

**Deutsche Umwelthilfe in die Schranken weisen! Zweifelhafte Klage- und Ab-
mahnpraxis beenden!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Winhart**
Mitberichterstatter: **Patrick Grossmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Katja Weitzel, Arif Taşdelen, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Holger Grieshammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Nicole Bäumler, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann SPD**

Nachwuchsprobleme in der Justiz lösen – Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine zentrale Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ für den Justizvollzug einzurichten.

Begründung:

Im Bereich des Justizvollzugs ist die Nachwuchsgewinnung bekanntlich mit (sehr) erheblichen Schwierigkeiten verbunden. In der Praxis wissen die Justizvollzugsanstalten (JVAs) oft nicht mehr, wie sie die notwendigen Stellen besetzen sollen. Fakt ist, dass die Tätigkeit in einer JVA äußerst herausfordernd ist. Die Arbeitsbedingungen sind z. T. sehr schwierig (Schichtdienste, Überstunden etc.) und die Gehälter reichen gerade in Ballungsräumen oft kaum zum Leben aus. Darüber hinaus ist die Arbeit im Justizvollzug für weite Teile der Gesellschaft mehr oder minder „unsichtbar“ bzw. wird vielmehr sogar mit negativen Emotionen assoziiert.

Insofern bedarf es zwingend einer zentralen Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ zur Bekämpfung dieser Problematik. Vorbild ist hier Nordrhein-Westfalen. Dort sind aus der Praxis sehr positive Erfahrungen zu hören.

Die Einrichtung der Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ für den Justizvollzug soll dabei v. a. der Beratung und Unterstützung der Justizvollzugseinrichtungen dienen. Der Beratungsstelle soll hierbei insbesondere die fachliche Beratung und Unterstützung des Justizministeriums und der Justizvollzugseinrichtungen in Angelegenheiten der Personalgewinnung obliegen.

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle „Nachwuchsgewinnung“ sollen insofern im Wesentlichen folgende Aufgaben gehören:

- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Fortentwicklung von operativen Maßnahmen der Personalgewinnung
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Justizvollzugseinrichtungen bei der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von regionalen Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung wie z. B. Berufs- und Bildungsmessen, Veranstaltungen der Bundesagentur für Arbeit, Schulen und ggf. die eigenständige Teilnahme daran
- Steuerung und Koordination von anstaltsübergreifenden Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung
- Mitwirkung bei der fachbezogenen Mittelverteilung

- Teilnahme an fachbezogenen Dienstbesprechungen mit dem Staatsministerium der Justiz
- regelmäßiger Kontakt zu den Justizvollzugseinrichtungen
- Durchführung von fachbezogenen Dienstbesprechungen mit den Justizvollzugseinrichtungen
- Mitwirkung bei fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen (z. B. der Bundesagentur für Arbeit)
- Verwaltung von Werbemitteln (Ausbildungsbroschüren/-flyern, Messestände u. ä.)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

**Antrag der Abgeordneten Horst Arnold, Katja Weitzel, Arif Tasdelen u.a. SPD
Drs. 19/566**

Nachwuchsprobleme in der Justiz lösen - Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle "Nachwuchsgewinnung"

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Arif Tasdelen**
Mitberichterstatter: **Dr. Alexander Dietrich**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 5. Sitzung am 12. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 18. April 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Mia Goller, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Neustrukturierung der Agrarwissenschaften an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst über den Stand der geplanten Neustrukturierung der agrarwissenschaftlichen Studiengänge der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) zu berichten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Wie ist der aktuelle Stand der Überlegungen zur Kooperation von Technischer Universität München (TUM), Hochschule Weihenstephan Triesdorf (HWST) und Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)?
- Bis wann soll der Endbericht der Expertenkommission (sog. Sounding Board) vorliegen?
- Welche Pläne bestehen für ein sog. Hans-Eisenmann-College, das laut Medienberichten entgegen bisheriger Bekundungen für eine Kooperation auf Augenhöhe eine Dominanz der TUM gegenüber der HSWT vorsieht – sowohl was die Anzahl der Professur-Stellen als auch die Besetzung der Leitungsebene angeht?
- Welche Pläne bestehen für ein sog. Innovation-Research-Center, das laut Medienberichten von HSWT-Leitung und LfL vorgeschlagen worden sein soll?
- Wie bewertet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zum jetzigen Zeitpunkt die beiden Vorschläge?
- Wie steht die Staatsregierung zu der Befürchtung, dass mittelfristig die bisherige praxisnahe Agrarausbildung der HSWT dem Ziel zum Opfer fallen könnte, den Agrarcampus Weihenstephan zu einer international renommierten Agraruni zu machen?
- Zu welchem Zeitpunkt plant die Staatsregierung ein Konzept für die geplante Kooperation vorzulegen, um weiteren Spekulationen oder Gerüchten keinen weiteren Raum zu geben?
- Wie ist der Zeitplan für die Umsetzung des angestrebten Kompetenzzentrums?

Begründung:

Nach dem Fachgespräch des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu den Plänen der Staatsregierung zur Weiterentwicklung der Agrarwissenschaften an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf am 20. Juli 2023 konnten die Befürchtungen über eine „feindliche Übernahme“ der HSWT durch die TUM zunächst dementiert werden. Seitdem ist der Landtag über die weiteren Entwicklungen nicht mehr informiert worden.

Nun sind durch die Berichterstattung des Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatts erneut Unstimmigkeiten und unterschiedliche Zielsetzungen der beteiligten Akteure zutage getreten. Diese gilt es schnellstmöglich auszuräumen und klarzustellen, um eine erfolgreiche und gemeinschaftliche Umsetzung der geplanten Kooperation nicht zu gefährden. Die Staatsregierung soll deshalb möglichst zeitnah zum aktuellen Stand der Planungen berichten und somit weiteren Spekulationen vorbeugen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/568

**Neustrukturierung der Agrarwissenschaften an der Hochschule Weihenstephan-
Triesdorf**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Johannes Becher**
Mitberichterstatter: **Robert Brannekämper**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 07. Sitzung am 20. März 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Kerstin Schreyer, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Dr. Petra Loibl, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Thomas Pirner, Jenny Schack, Josef Schmid, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Steffen Vogel CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Tobias Gotthardt, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Novellierung des Bundeswaldgesetzes stoppen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, die geplante Novellierung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) umgehend zu stoppen.

Begründung:

Waldbewirtschaftung in Deutschland ist Ländersache.

Durch die Novellierung des BWaldG soll der Handlungsspielraum der Länder jedoch spürbar eingeschränkt werden.

Die Waldbewirtschaftung in Bayern ist vorbildlich und beispielgebend.

Seit Generationen bewirtschaften die Waldbesitzer in Bayern ihre Wälder im eigenen Interesse nachhaltig. Die Kaskadennutzung des Rohstoffs Holz ist Standard. Somit wird seit jeher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Es besteht deshalb in keiner Form Handlungsbedarf seitens des Bundes.

Im Gegenteil:

Es steht zu befürchten, dass die Ampelkoalition durch die Novellierung des BWaldG ohne Not neue Pflichten und Verbote für die Waldbesitzer einführt und somit in das Eigentum der Waldbesitzer eingreift.

Darüber hinaus wird es durch die Novellierung erneut zu einem nicht abzusehenden Bürokratiewuchs kommen, der einerseits die Frustration der Waldeigentümer erhöht und andererseits die Verwaltung vor Herausforderungen stellt.

Aus diesem Grund ist die Novellierung des BWaldG unverzüglich zu stoppen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Petra Högl, Alexander Flierl, Kerstin Schreyer u.a.
CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/579**

Novellierung des Bundeswaldgesetzes stoppen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thorsten Schwab**
Mitberichterstatter: **Harald Meußgeier**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungZustimmung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Ralf Stadler, Oskar Lipp** und **Fraktion (AfD)**

Nein zu Bevormundung und Kriminalisierung der Waldeigentümer: Den Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes stoppen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen gegen den Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes und die darin vorgesehenen Änderungen zulasten der Waldeigentümer und Bürger einzusetzen.

Insbesondere ist folgenden beabsichtigten Regelungen entgegenzutreten:

- der Einführung von Straftatbeständen in das Bundeswaldgesetz
- der Verschärfung der Bußgeldtatbestände
- dem Paradigmenwechsel weg von der Nutzfunktion des Waldes hin zum umfassenden Walderhalt aus Gründen der „Klima- und Biodiversitätskrise“
- den Eingriffen in die Grundrechte der Waldeigentümer auf Berufsfreiheit und auf das Eigentum
- den überzogenen und unverhältnismäßigen Einschränkungen für Spaziergänger, Wanderer, Reiter und Mountainbiker

Begründung:

Der vorgelegte Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes enthält eine Vielzahl von Regelungen, die Waldeigentümer bei fraglichem Nutzen schwer belasten. Vereinigungen und Verbände aus dem Bereich der Forstwirtschaft sprechen hier von einem Misstrauensbeweis gegenüber den Waldeigentümern, der vor allem in der deutlichen Zunahme der Bußgeld- und Strafvorschriften, im Vergleich zum bisherigen Waldgesetz, seinen Ausdruck findet. Der Entwurf enthält zudem in mehreren Vorschriften schwerwiegende Verstöße gegen die Art. 12 und 14 Grundgesetz (GG).

Damit würde er in seiner jetzigen Form zu einer faktischen Enteignung der Waldeigentümer führen. Inhaltlich nicht gerechtfertigt und rechtspolitisch verfehlt ist die geplante Einführung von Straftatbeständen in das Bundeswaldgesetz. An Strafvorschriften fehlt es bislang im aktuell gültigen Bundeswaldgesetz – und dies aus gutem Grund. Die in § 80 vorgesehenen Strafvorschriften sind zum einen nicht hinreichend bestimmt, zum anderen inhaltlich nicht gerechtfertigt. Zudem dürften die vorgesehenen Vorschriften gegen das Übermaßverbot verstoßen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, die bewährte Nutzfunktion des Waldes drastisch einzuschränken. Dieser Paradigmenwechsel weg von der Nutzfunktion des Waldes hin zum umfassenden Walderhalt aus Gründen der „Klima- und Biodiversitätskrise“ verstößt gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 GG).

Es gibt (im Gegensatz zur Sozialbindung des Eigentums) keine generelle „Ökologiebindung“ des Eigentums – dafür bietet das GG keinerlei Grundlage. Der Gesetzgeber kann

nicht einfach über das Eigentumsrecht der Waldeigentümer hinweggehen und diese derart drastisch in ihrer Nutzung einschränken – auch nicht im Rahmen einer „Klima- und Biodiversitätskrise“.

Auch im Hinblick auf die wichtige Funktion des Waldes als Erholungsraum für die Bevölkerung enthält der Entwurf schwerwiegende Eingriffe. In Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung ist jedoch der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in freier Natur, insbesondere das Betreten des Waldes, für jedermann gewährleistet. Vor diesem Hintergrund ist die Staatsregierung aufgerufen, sich für die Verfassungsrechte der bayerischen Bürger einzusetzen und den beabsichtigten Verschärfungen in diesem Bereich entgegenzutreten.

Zur Wahrung der Grundrechte der Waldeigentümer und zur Aufrechterhaltung bewährter Grundsätze der Waldbewirtschaftung ist es erforderlich, dass sich die Staatsregierung auf allen Ebenen gegen den Entwurf des neuen Bundeswaldgesetzes stellt und sich insbesondere gegen die im Einzelnen aufgeführten schweren Mängel einsetzt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Harald Meußgeier, Ralf Stadler, Oskar Lipp und
Fraktion (AfD)**

Drs. 19/599

**Nein zu Bevormundung und Kriminalisierung der Waldeigentümer: Den Entwurf
des neuen Bundeswaldgesetzes stoppen!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Harald Meußgeier**
Mitberichterstatter: **Thorsten Schwab**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel**
SPD

Bayerische Imkereien schützen – Ausbreitung der asiatischen Hornisse verhindern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über das Monitoring-Projekt zur asiatischen Hornisse (*vespa velutina*) sowie über mögliche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen zu berichten.

Begründung:

Bayerische Imker machen sich zunehmend Sorgen über die neue invasive Art der asiatischen Hornisse (*vespa velutina*), welche heimische (Honig-)Bienenstöcke bedroht und somit die wichtige Arbeit der Imkereien für die heimische Artenvielfalt gefährdet.

Das Würzburger Institut für Bienenkunde und Imkerei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) hat deswegen ein bayernweites Frühwarnsystem etabliert. Im Rahmen des Forschungsprojekts „BeeWarned“ werden Daten gesammelt, wann, wo und wie schnell sich das schädliche Insekt im Freistaat ausbreitet.

Die asiatische Hornisse kommt in Deutschland u. a. bereits im angrenzenden Baden-Württemberg sowie im benachbarten Österreich vor. Laut LWG wurde Ende 2022 erstmals in Bayern ein einzelnes Insekt in Neuhütten im Landkreis Main-Spessart gesichtet. 2023 wurden dann die ersten fünf Nester in Bayern entdeckt und beseitigt.

Da sich die asiatische Hornisse u. a. von (Honig-)Bienen ernährt, hat die EU-Kommission sie als gefährlich für Imkerei und Ökosysteme eingeschätzt und bereits 2014 auf die Liste der invasiven Arten mit unionsweiter Bedeutung gesetzt.

Ein Bericht des Deutschen Imkerbundes vom November 2023 zitiert eine Schätzung aus dem Jahr 2020, die die Entfernungskosten von Hornissennestern auf 5 Mio. Euro veranschlagt, wenn deutschlandweit alle klimatisch günstigen Regionen besiedelt würden. Die Einkommenseinbußen der Imkereien könnten sich dabei zwischen 2,4 Prozent und 26,6 Prozent bewegen. Neben der Vernichtung von Bienenstöcken befürchtet der Deutsche Imkerbund auch Schäden für die gesamte Ökologie, da ein durchschnittliches Nest pro Saison ca. elf Kilogramm Insekten und Spinnen verzehrt.

Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, die Ausbreitung der asiatischen Hornisse wissenschaftlich zu begleiten, die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren und ggf. entsprechende finanzielle Mittel zur Bekämpfung und zur Entschädigung betroffener Imker zur Verfügung zu stellen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

**Antrag der Abgeordneten Ruth Müller, Florian von Brunn, Holger Grießhammer
u.a. SPD
Drs. 19/624**

Bayerische Imkereien schützen - Ausbreitung der asiatischen Hornisse verhindern!

I. Beschlussempfehlung:

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: **Ruth Müller**
Mitberichterstatler: **Sebastian Friesinger**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 20. März 2024 beraten und aufgrund des in der Sitzung mündlich gegebenen Berichts der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Petra Högl
Stellvertretende Vorsitzende



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Treibhausgasreduktion in den einzelnen Sektoren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung über die Entwicklung der bayerischen Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 zu berichten. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:

- Welche Ziele für die Reduktion der gesamten bayerischen THG-Emissionen hat sich die Staatsregierung für die Jahre 2025, 2030 und 2035 vorgenommen?
- Welche Ziele für die Reduktion der bayerischen THG-Emissionen hat sich die Staatsregierung für die Jahre 2025, 2030 und 2035 in den jeweils einzelnen Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges vorgenommen?
- Welche zentralen Maßnahmen plant die Staatsregierung im Bereich Mobilität ein, welcher nach Klimabericht 2023 von 26,999 Mio. t im Jahr 1990 um 6,06 Prozent auf 28,636 Mio. t THG im Jahr 2019 angestiegen ist?
- Welche zentralen Maßnahmen plant die Staatsregierung im Bereich Gebäude ein, welcher nach Klimabericht 2023 von 25,238 Mio. t im Jahr 1990 um 9,55 Prozent auf 22,827 Mio. t THG im Jahr 2019 gesunken ist?
- Welche zentralen Maßnahmen plant die Staatsregierung im Bereich Industrie ein, welcher nach Klimabericht 2023 von 22,108 Mio. t im Jahr 1990 um 18,36 Prozent auf 18,049 Mio. t THG im Jahr 2019 gesunken ist?
- Welche zentralen Maßnahmen plant die Staatsregierung im Bereich Landwirtschaft ein, welcher nach Klimabericht 2023 von 17,413 Mio. t im Jahr 1990 um 15,82 Prozent auf 14,659 Mio. t THG im Jahr 2019 gesunken ist?
- Welche zentralen Maßnahmen plant die Staatsregierung im Bereich Energiewirtschaft ein, welcher nach Klimabericht 2023 von 16,451 Mio. t im Jahr 1990 um 35,93 Prozent auf 10,540 Mio. t THG im Jahr 2019 gesunken ist?
- Welche Menge an THG-Emissionen kalkuliert die Staatsregierung ein durch natürliche Senken in Bayern, sodass auf der Emissionsseite noch gewisse Restemissionen trotz Klimaneutralität im Jahr 2040 erlaubt sind?
- Welche Methodik wird von der Staatsregierung zur Ermittlung der THG-Emissionsminderungsziele verwendet und findet eine Überprüfung dieser durch externe Stellen statt?

Begründung:

Laut bayerischem Klimagesetz soll Bayern spätestens bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein. Bisher wurden in den vergangenen 30 Jahren Reduktionen von ca. 15 Prozent erreicht. In den verbleibenden 16 Jahren muss nun ein Vielfaches reduziert werden. Um Klarheit darüber zu erlangen, ob der Reduktionspfad ausreichend ist, sind Zwischenziele zur Treibhausgasminde rung wichtig und können Aufschluss darüber geben, wie viel noch geleistet werden muss. Insbesondere Ziele in den einzelnen, im Klimabericht bereits definierten, Sektoren sind dabei von Interesse. Zur Erreichung der Ziele ist auch elementar, dass die wichtigsten Maßnahmen frühzeitig bekannt und umgesetzt werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/673**

Treibhausgasreduktion in den einzelnen Sektoren

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Laura Weber**
Mitberichterstatlerin: **Dr. Andrea Behr**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 11. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Perspektiven für die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken in Bayern aufzeigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr über den aktuellen Sachstand bei der Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken in Bayern zu berichten. Dabei sollen auch die Reaktivierungskriterien kritisch betrachtet werden.

Begründung:

Bayernweit sind etliche Streckenreaktivierungen in Vorbereitung. So ist Ende 2024 die Reaktivierung der nördlichen Hesselbergbahn Wassertrüdingen – Gunzenhausen geplant. Seit der letzten umfassenden Information des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr in einem Fachgespräch vor über drei Jahren haben sich etliche Projekte erheblich weiterentwickelt. Daher ist ein Bericht zum aktuellen Sachstand erforderlich.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

**Antrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/675

**Perspektiven für die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken in Bayern aufzei-
gen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Tobias Beck**
Mitberichterstatter: **Benjamin Nolte**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 19. März 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erkenntnisgrundlage der Ultrafeinstaub-Forschungen ausweiten: Messungen auch auf dem Gelände des Flughafens München durchführen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich in ihrer Rolle als Mehrheitsgesellschafterin der Flughafen München GmbH (FMG) dafür einzusetzen, dass die staatlichen Messungen von Ultrafeinstaub auch unmittelbar auf dem Flughafengelände durchgeführt werden.

Begründung:

Seit Februar 2021 sind zwei Messstandorte im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Untersuchung der Anzahl und Verbreitung ultrafeiner Partikel im Umfeld des Münchner Flughafens eingerichtet. Die stationären Messungen werden auf dem Gelände der Stadtgärtnerei in Freising-Lerchenfeld sowie auf dem Volksfestplatz in Hallbergmoos durchgeführt. Gegen einen weiteren Messstandort direkt auf dem Flughafengelände verwehrt sich die Flughafen München GmbH (FMG) aber nach wie vor. Gemeinsam mit dem BUND Naturschutz in Bayern e. V. und dem „Aktionsbündnis AufgeMUCKt“ ist deshalb nun erneut der „Bürgerverein Freising zur Vermeidung von Lärm und Schadstoffbelastungen e. V.“ tätig geworden: Im Januar 2024 hat der Verein mit eigenen Messungen auf einem Grundstück des BUND Naturschutzes in Bayern e. V. unmittelbar in der Nähe des Rollfeldes begonnen. Auch die beiden Messstandorte des StMUV waren nur aufgrund des jahreslangen Drucks und der ehrenamtlichen Messungen des Bürgervereins eingerichtet worden.

Flughäfen sind Hotspots für den Ausstoß von Ultrafeinstaub. Diese Erkenntnis ist inzwischen wissenschaftlich gesichert. Die Messstandorte der stationären und mobilen Messungen sollten deshalb so gewählt werden, dass die Werte nicht nur möglichst nah am Flughafen, sondern auch direkt auf dem Gelände selbst erfasst werden können. Im Gegensatz zur Verweigerungshaltung der FMG haben beispielsweise die Flughäfen Frankfurt und Berlin Brandenburg mehrere Messstandorte auf ihrem Gelände eingerichtet, um die Erkenntnisgrundlage der Forschungen zu erweitern. „Mit ihrer Verweigerungshaltung, am Flughafen die eigentlich schädlichen Ultrafeinstaub-Partikel zu messen und im Sinne der Fürsorge die weitgehend kostenneutral umsetzbaren Minderungsmaßnahmen zu veranlassen, verhindern Staatsregierung und FMG, dass Schaden abgewandt und Gesundheitsrisiken vermieden werden“, kritisieren Bürgerverein Freising, BUND Naturschutz in Bayern e. V. und „Aktionsbündnis AufgeMUCKt“ in einer Pressemitteilung vom Januar.

Die FMG muss ihre Blockadehaltung gegenüber UFP-Messungen (UFP = ultrafeine Partikel) unmittelbar auf dem Flughafengelände aufgeben und mit Blick auf die Schaffung einer breiteren Datengrundlage für die inzwischen von der Staatsregierung initiierte Forschung endlich kooperieren.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,
Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/720

**Erkenntnisgrundlage der Ultrafeinstaub-Forschungen ausweiten: Messungen
auch auf dem Gelände des Flughafens München durchführen!**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Tim Pargent**
Mitberichterstatter: **Michael Hofmann**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 11. Sitzung am 20. März 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

Bürger vor Zahlungen des Rundfunkbeitrags schützen: Meldebehörden zur Aufklärung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Beitragspflicht anhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf dem Verordnungsweg dafür zu sorgen, dass die Meldebehörden in Bayern bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes künftig den Anmelder auf die gesetzliche Antragspflicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag hinweisen.

Begründung:

Immer wieder berichten Bürger, dass sie teilweise erst mehrere Jahre nach Anmeldung ihres Nebenwohnsitzes erfahren, dass sie laut § 4a des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht für ihre Nebenwohnung hätten stellen müssen. Laut Gesetz werden in diesen Fällen die Beiträge nur für die letzten drei Monate vor Antragsstellung auf Befreiung rückwirkend erlassen. Der Zeitraum ab Wohnungsbezug bis drei Monate vor Antragsstellung wird hingegen laut Gesetz als beitragspflichtig eingestuft. Für viele Bürger mit Nebenwohnsitz, die davon ausgingen, dass keine Beitragspflicht für ihren Nebenwohnsitz besteht, und aus Unkenntnis der Gesetzeslage keinen Antrag auf Befreiung stellten, bedeutet dies eine erhebliche finanzielle Belastung.

Angesichts der sonst allgemein geltenden Beitragsbefreiung von Nebenwohnungen widerspricht diese Regelung, die eine sonst vom Gesetzgeber ausgeschlossene Mehrfachbelastung für Bürger nach sich ziehen kann, dem Rechtsempfinden. Bis eine grundsätzliche Überarbeitung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags erfolgt, sollte die Staatsregierung wenigstens dafür sorgen, dass die Bürger bei den Meldebehörden über die Rechtslage und ihre Antragspflicht bei beabsichtigter Befreiung aufgeklärt werden.

Die Staatsregierung ist daher angehalten, über den Verordnungsweg die Meldebehörden anzuweisen, bei Nebenwohnsitzanmeldungen den Bürgern die notwendigen Informationen zu erteilen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Ferdinand Mang, Benjamin Nolte, Ulrich Singer u.a.
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/743

**Bürger vor Zahlungen des Rundfunkbeitrags schützen: Meldebehörden zur Auf-
klärung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Beitragspflicht anhalten**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Ferdinand Mang**
Mitberichterstatter: **Alex Dorow**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 08. Sitzung am 10. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Stefan Löw, Richard Graupner AfD**

Geldautomatensprengungen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss über die Entwicklung und Aufklärung von Geldautomatensprengungen in Bayern zu berichten.

Insbesondere soll auf folgende Fragen eingegangen werden:

1. Wie häufig kam es von 2021 bis Ende 2023 zu Angriffen auf Geldautomaten und Sprengungen von Geldautomaten in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk und Jahren aufschlüsseln)?
2. Welche regionalen Schwerpunkte gab es bei den Angriffen auf Geldautomaten und Sprengungen innerhalb der Regierungsbezirke?
3. Wie viele Tatverdächtige konnten bei den in Frage 1 erfragten Straftaten ermittelt werden, und wie hoch war der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und die absoluten Zahlen sowie auch den prozentualen Anteil jeweils angeben)?
4. Welche Staatsangehörigkeiten wurden bei den ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen am häufigsten festgestellt?
5. Wie hoch ist der durchschnittlich angerichtete Schaden an den Automaten und den Gebäuden und welche Sprengmittel wurden verwendet (bitte nach Automatentypen aufschlüsseln)?
6. Wie hoch ist die durchschnittliche Beute (bitte nach Automatentypen aufschlüsseln)?
7. Wie ist das Verhältnis der versuchten oder auch vollendeten Sprengungen zwischen Stadt und ländlichen Bereichen?
8. Welche Problematik ergibt sich aus den steigenden Versicherungskosten von Geldautomaten für die Bankinstitute?

Begründung:

Die Sprengung von Geldautomaten ist ein alltäglicher Vorfall in vielen Regionen des Freistaates geworden.

Der Bayerische Rundfunk berichtet in seinem Artikel „Zwei Geldautomaten im Landkreis Kelheim gesprengt“ vom 09. März 2024, dass es sich bereits um die „siebte Tat dieser Art in Bayern in diesem noch jungen Jahr“ handelt. Bei der Tat sprengten die Täter in Elsendorf im Landkreis Kelheim zwei Geldautomaten.

Am Mittwoch der Vorwoche sprengten unbekannte Täter in Weigendorf in der Oberpfalz ebenfalls einen Geldautomaten in die Luft. Die Verantwortlichen verursachten Schäden in Höhe von mehreren zehntausend Euro an den Gebäuden. Ende Februar wurden in Unterfranken zwei Geldautomaten gesprengt. Die Tatorte waren in Bad Königshofen

und im Landkreis Rhön-Grabfeld. Auch in Stadtlauringen im Landkreis Schweinfurt sprengten Täter im Februar einen Geldautomaten.

Die Deutsche Presseagentur meldete am 29. Januar 2024, dass Unbekannte im oberbayerischen Großmehring (Landkreis Eichstätt) einen Geldautomaten gesprengt haben. Der Automat soll sich innerhalb der Filiale befunden haben. Laut der Deutschen Presse-Agentur sollen „bayernweit (...) immer wieder Geldautomaten gesprengt“ werden.

Der Freistaat ist gefordert, hier Maßnahmen zu treffen, die dieser sich ausbreitenden Straftatenserie ein Ende setzen. Denn laut dem Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik stieg die Zahl an Automaten Sprengungen am 20. März 2024 bereits auf zehn Fälle.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Stefan Löw, Richard Graupner AfD
Drs. 19/800**

Geldautomatensprengungen in Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter: **Jürgen Eberwein**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 10. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katja Weitzel, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Florian von Brunn, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl SPD**

Reform der Lehraufträge für Musik an Universitäten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst bis zum 15. Mai 2024 zu berichten, welche Planungen zur Reform der Lehraufträge für Musik an den bayerischen Universitäten bestehen und dabei auf die folgenden Fragen einzugehen:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation der Lehrbeauftragten für Musik an den bayerischen Universitäten angesichts der Tatsache, dass sie mindestens 80 Prozent in der Pflichtlehre im Bereich der Musikpädagogik ausüben?
2. Mit welchen Zielen und nach welchem Zeitplan werden die von Staatsminister Markus Blume im September 2023 angekündigten Eckpunkte zur Reform der Lehrbeauftragten umgesetzt? (Bezug auf Rede vor Lehrbeauftragten für Musik vor dem Wissenschaftsministerium am 28.9.23)
3. Wie viele Stellen sollen an den einzelnen Universitäten geschaffen werden, um die bisher von Lehrbeauftragten übernommenen Daueraufgaben zu ersetzen und welche Honorarsätze werden für verbleibende Lehrbeauftragte angestrebt?
4. Aus welchen Mitgliedern setzt sich die Arbeitsgruppe zusammen, die das Staatsministerium zur Erarbeitung einer Reform der Situation der Lehrbeauftragten berufen hat, wie lautet der Auftrag, wie oft hat die Arbeitsgruppe bereits getagt und mit welchem Ergebnis?

Begründung:

Die Lehrbeauftragten für Musik an den bayerischen Universitäten bereiten Studierende auf das Staatsexamen vor allem in den Fächern Gesang, Klavier und Gitarre vor. Sie sind vorwiegend in der Musiklehrkräfteausbildung tätig, meist für die Grundschule, Mittel- und Realschule und erledigen Pflichtlehre, die sie zu mindestens 80 Prozent abdecken. Damit erfüllen sie an den Universitäten Daueraufgaben, die nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und der Verordnung über die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) mit Dauerstellen an den Universitäten abgedeckt werden müssten. Die Vergabe der Pflichtlehre auf die ca. 400 Lehrbeauftragten für Musik in Bayern widerspricht eindeutig den Verordnungen der LLHV, die eine dauerhafte Abdeckung von Pflichtveranstaltungen durch Lehraufträge nicht vorsieht. Laut LLHV ist eine Vergabe von Lehraufträgen nur vorübergehend und in Ausnahmefällen über zwei Semester vorgesehen.

Die Lehrbeauftragten machen seit Jahren deutlich, dass für die von ihnen erfüllte Daueraufgaben an den Universitäten Stellen geschaffen werden müssen. Auch die Vergütung der Lehraufträge stellt für sie keine ausreichende Entlohnung dar. Die in den letzten Jahren umgesetzten und im aktuellen Entwurf des Haushaltsplans 2024/2025 geplanten geringen Erhöhungen werden nach Angaben der Lehrbeauftragten vermutlich nicht einmal die Inflation ausgleichen.

Am 28. September 2023 kündigte Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume auf einer von der Initiative der Lehrbeauftragten für Musik an Bayerischen Universitäten (ILBM) initiierten Demonstration ein Eckpunktepapier zur Reform der Lehraufträge in Musikpädagogik an. Den Lehrbeauftragten wurde zugesagt, Dauerstellen für Daueraufgaben zu schaffen. Vorlage für die Umsetzung sollte ein Eckpunktepapier einer vom Staatsministerium erarbeiteten Arbeitsgruppe sein.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

**Antrag der Abgeordneten Katja Weitzel, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler
u.a. SPD
Drs. 19/813**

Reform der Lehraufträge für Musik an Universitäten

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst bis zum 15. Juni 2024 schriftlich zu berichten, welche Planungen zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten für Musik an den bayerischen Universitäten und zur Qualitätssteigerung in der universitären Musikpraxisausbildung bestehen und dabei auf die folgenden Fragen einzugehen:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Situation der Lehrbeauftragten für Musik an den bayerischen Universitäten angesichts der Tatsache, dass sie mindestens 80 Prozent in der Pflichtlehre im Bereich der Musikpädagogik ausüben?
2. Mit welchen Zielen und nach welchem Zeitplan werden die von Staatsminister Markus Blume im September 2023 angekündigten Eckpunkte zur universitären Musikpädagogik umgesetzt? (Bezug auf Rede vor Lehrbeauftragten für Musik vor dem Wissenschaftsministerium am 28.9.23)
3. Wie viele Stellen sollen an den einzelnen Universitäten geschaffen werden, um die bisher von Lehrbeauftragten übernommenen Daueraufgaben zu ersetzen und welche Honorarsätze werden für verbleibende Lehrbeauftragte angestrebt?
4. Gibt es eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema und ggf. wenn ja, wie oft hat diese bisher getagt?“

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatter:

Katja Weitzel
Prof. Dr. Michael Piazzolo

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 08. Sitzung am 10. April 2024 beraten und einstimmig in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Doris Rauscher, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD),

Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

5 Jahre Volksbegehren „Rettet die Bienen“ und Artenschutzgesetz: „Wie steht es um Bayerns Artenvielfalt und Naturschönheit?“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz führt gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) eine Anhörung durch, um eine Zwischenbilanz nach dem Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ über die Umsetzungserfolge und -defizite der beim Runden Tisch zum Volksbegehren Artenvielfalt erzielten Ergebnisse sowie dem von einer breiten Mehrheit des Landtags beschlossenen Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes („Versöhnungsgesetz“) zu ziehen.

Dabei sollen insbesondere die Wirksamkeit der bisher von der Staatsregierung verfolgten Ziele und Maßnahmen im Agrar- und Forstbereich bei Biotopverbund, Gewässerstrandstreifen, Streuobstwiesen, Wiesenschutz, Ökolandbau, Pestizideinsatz, Moorschutz, Naturwälder, Waldumbau, Flächenverbrauch und Lichtverschmutzung hinsichtlich einer Stärkung der Biodiversität beleuchtet und eventuell nötige Weiterentwicklungen aufgezeigt werden.

Begründung:

Im Februar 2019 haben 1,7 Millionen Menschen in Bayern mehr Arten- und Naturschutz für ihre Heimat eingefordert. Damit war das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ das erfolgreichste Volksbegehren im Freistaat. Die entstandene Kluft zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sollte durch einen Runden Tisch um den kürzlich verstorbenen Landtagspräsidenten a. D. Alois Glück überbrückt werden. Schließlich entschied die Staatsregierung im April 2019, das Volksbegehren gänzlich anzunehmen und mit einem Begleitgesetz „Verbessern und Versöhnen“ zu versehen. Dabei wurde insbesondere der Ansatz des kooperativen Naturschutzes weiterverfolgt, den die Regierungsparteien laut ihrem Koalitionsvertrag 2023 auch in dieser Legislaturperiode weiterführen wollen: „Die Bewahrung der Lebensgrundlagen, die Vielfalt bayerischer Kulturlandschaft und die Biodiversität sind Grundlage für ein lebenswertes Bayern. Wir gehen den Weg der Freiwilligkeit konsequent weiter.“

Mit der Vorlage des „Berichts zur Lage der Natur in Bayern“ für die Legislaturperiode 2018-2023 hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz allerdings gezeigt, dass es um Bayerns Artenvielfalt und Naturschönheit schlecht bestellt ist. So weisen beispielsweise mittlerweile 51 Prozent der auf der bundeseinheitlich überarbeiteten Roten Liste geführten Arten einen Gefährdungsstatus auf. Ferner ist die Landschaftszerschneidung in Bayern größer als im Bundesdurchschnitt und der Flächenverbrauch bleibt durchgängig auf hohem Niveau bzw. stieg laut dem Bayerischen Landesamt für Statistik im Jahr 2022 sogar wieder deutlich auf 12,2 Hektar pro Tag an gegenüber 10 Hektar im Jahr 2018 bzw. 10,3 Hektar im Jahr 2021, und dies obwohl es im Koalitionsvertrag von 2018 (wiederholt im Vertrag von 2023) heißt: „Wir streben bis 2030 einen maximalen Flächenverbrauch von fünf Hektar am Tag an.“ Zugleich stieg die Zahl der Flächen für Ökolandbau, Dauergrünland und Naturschutzgebiete kaum. Darüber hinaus hat sich der Zustand der bayerischen Wälder in den letzten zehn Jahren derart verschlechtert, dass bisweilen fast 40 Prozent der Bäume deutliche Schäden aufweisen und nur jeder zehnte Baum als kerngesund angesehen werden kann. Dies zeigt auch der aktuelle Waldbericht 2023 des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Angesichts dieser dramatischen Verschlechterung von Biodiversität und herkömmlichen Lebensräumen respektive der Stagnierung bei der Schaffung neuer Lebensräume ist es fünf Jahre nach dem Volksbegehren an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen und die bisher verfolgten Ziele und Maßnahmen kritisch zu evaluieren bzw. entsprechend nachzubessern.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Holger Grießhammer,
Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD),
Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/814

**5 Jahre Volksbegehren „Rettet die Bienen“ und Artenschutzgesetz: „Wie steht
es um Bayerns Artenvielfalt und Naturschönheit?“**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Anna Rasehorn**
Mitberichterstatler: **Alexander Flierl**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 7. Sitzung am 11. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Auf Verlangen der Mitglieder aus den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der federführende Ausschuss gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO eine Anhörung zu diesem Thema beschlossen.

Alexander Flierl
Vorsitzender